

Anne-Barb Hertkorn (Hrsg.)

Kein Recht auf Grundrechte

Die Gestapozentrale im Wittelsbacher Palais

Herausgeberin : Dr. Anne-Barb Hertkorn

Autorinnen:

Anne-Barb Hertkorn & Sibylle Wieland

© Alle Rechte bei den Autorinnen. Eine Wiedergabe der Texte oder Aufführung der szenischen Lesung ist nur nach Genehmigung der Autorinnen möglich.

Eine gedruckte Version dieser Broschüre erscheint im Frühjahr 2009 mit freundlicher Unterstützung von:

- *Bayerische Landesbank*
- *Thomas-Dehler-Stiftung*
- *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten in Bayern (VVN)*

Die Broschüre wird ab dem Frühjahr 2009 kostenlos im Kulturreferat, beim DGB-Bildungswerk, dem Kreisjugendring München-Stadt und beim Bezirksausschuß Maxvorstadt erhältlich sein.

Gegen einen Unkostenbeitrag und die Versandkosten können Sie diese Broschüre auch unter annebarbhertkorn@gmx.de bestellen.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB	5
Vorwort.....	6
Dr. Alexander Klier	7
Einleitung.....	8
Die Grundrechte.....	9
I. Die Entwicklung der Grundrechte in der europäisch-abendländischen Kultur	9
II. Materiale Gehalt und Geltung der Grundrechte	10
III. Die Grundrechte in der Weimarer Reichsverfassung	14
Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen.....	16
Der Hintergrund der Reichstagsbrandverordnung.....	17
Der Wortlaut der „Reichstagsbrandverordnung“	21
Die Gestapozentrale im Wittelsbacher Palais.....	25
Die Polizei im Nationalsozialismus	25
Die Bayerische Politische Polizei	26
Einordnung in die nationalsozialistische Politik.....	29
Reinhard Heydrich – Aufbau der Gestapo Zentrale	31
Die Leiter der Bayerischen Politischen Polizei bzw. der Gestapoleitstelle München	33
Szenische Lesung	34
KEIN RECHT AUF GRUNDRECHTE - DIE GESTAPOZENTRALE IM WITTELSBACHER PALAIS	34
Schluss	45
24. März 1933: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat - „Ermächtigungsgesetz“ (Reichsgesetzblatt 1933/I, Seite 141):	45

Vorwort

In der deutschen Verfassungsbewegung wandte sich die Frankfurter Nationalversammlung zuallererst den Grundrechten zu, bevor sie die Organisation der Staatsgewalt beriet. Vor dem Hintergrund der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung 1776 und der französischen Revolution 1789 war die Schaffung allgemeiner Grundrechtsgarantien ein Hauptanliegen der deutschen Verfassungsbewegung. Entsprechend sollten die Grundrechte der Paulskirchenverfassung nicht nur für die Exekutive und die Rechtsprechung Schranken bedeuten, sondern auch für den Gesetzgeber.

Dagegen kannte die Verfassung des Kaiserreiches keinen Grundrechtsteil. Sie war im Wesentlichen ein Organisationsstatut des Bismarckschen Bundesstaates, das die Hegemonie Preußens sicherte und den Partikularismus Preußens schonte. Zwar gab es auch einfachgesetzliche Grundrechtsgarantien wie die Freiheit der Person gegen willkürliche Verhaftung, in der Verfassungswirklichkeit gab es aber keinen effektiven institutionellen Schutz bei Grundrechtsverletzungen.

Durch zahlreiche Kompromisse entstand die heterogene Zusammensetzung des Grundrechtsteils der Weimarer Verfassung, wo effektive Rechte mit allerlei gutgemeinten Deklarationen gemischt waren. Zum Beispiel war Art. 119 Abs. 2 WRV, der sich die "Reinerhaltung, Gesundheit und soziale Fürsorge" zur Aufgabe machte, wahllos zwischen effektiven Grundrechten wie Versammlungs- und Koalitionsrecht unter der wolkigen Bezeichnung "Das Gemeinschaftsleben" eingestreut. Das Hauptproblem lag nicht nur in der schwachen Systematisierung und institutionellen Absicherung. Die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung waren nicht aktuelles, bindendes Recht, sondern erhielten ihre Aktualisierung erst durch sie konkretisierende, ausführende Gesetze.

Es mag daher wenig verwundern, dass schon im Konvent von Herrenchiemsee Vertreter der beiden großen Parteien eine volle Übernahme des Weimarer Grundrechtskatalogs ablehnten. Im Lichte der Katastrophe des Nationalsozialismus schienen vor allem die dem Individuum zustehenden Freiheitsrechte besonders stark gefährdet. Anders als in der Weimarer Verfassung, in der die Grundrechte nach Maßgabe der Gesetze garantiert wurden, dem Gesetzgeber überantwortet blieben, bestimmt seitdem nun das Grundgesetz umgekehrt, dass der Gesetzgeber, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an die Grundrechte als über den allgemeinen Gesetzen stehendes, unmittelbar geltendes Recht gebunden sind. Auf eine Formel gebracht: Gab es in der Weimarer Republik die Grundrechte nur im Rahmen der Gesetze, gibt es die Gesetze in der Bundesrepublik nur im Rahmen der Grundrechte.

Dieses Anknüpfen an die liberale Tradition des Rechtsstaats und der Grundrechte erwies sich nicht nur als prägende Kraft des Lebens- sie schuf auch ein neues Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Der Staat wurde zum normalen transparenten Gegenüber. Hoheitliche, den Gerichten unzugängliche Bereiche, verschwanden - ganz und gar ungeteilt wurde mit Art. 19 Abs. 4

GG der Rechtsweg gegenüber Staatseingriffen eröffnet. Staatliche Gewalt hat sich seitdem rechtlich gegenüber den Bürgern auszuweisen.

Diese Tradition der Grundrechte und des Grundrechtsschutzes ist heute gefährdet.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts war seit Bestehen der Bundesrepublik beständig bemüht, den Bürgern zumindest einen unantastbaren Kernbereich individueller Lebensgestaltung zu sichern, der der Einwirkung des Staates entzogen war. In einer ungeahnten Maßlosigkeit hat sich die Politik der inneren Sicherheit seit etwa zehn Jahren immer wieder über wichtige und für die freiheitliche demokratische Ordnung unerlässliche Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger hinwegzusetzen versucht. Diese Politik führte zu einer Serie von Niederlagen und Zurechtweisungen durch das Bundesverfassungsgericht, die in der deutschen Nachkriegsgeschichte beispiellos ist.

Akustische Wohnraumüberwachung, Ausdehnung der Befugnisse des Zollkriminalamtes zur heimlichen Überwachung des Brief- und Telefonverkehrs, niedersächsisches Polizeiaufgabengesetz, verdachtslose Rasterfahndung, Europäischer Haftbefehl, Luftsicherheitsgesetz, polizeiliche Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Arbeitsräumen eines Journalisten, Online-Durchsuchung von Computern, automatisierte Aufzeichnen von Kfz-Kennzeichen, Vorratsdatenspeicherung – in zahlreichen Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht seine Rolle als Hüterin der Verfassung behauptet.

Unmittelbare Angriffe auf die Institution des Bundesverfassungsgerichts waren die Folge. Diese Angriffe sind genauso problematisch wie die grundrechtsblinde Politik der inneren Sicherheit. Hinzu kommt der Versuch, unser Verständnis der Grundrechte umzudeuten. Es ist beunruhigend, wenn immer wieder auf ein vermeintliches Grundrecht auf Sicherheit verwiesen wird, das es in unserer Verfassung gar nicht gibt. Die Blaupause des Grundgesetzes von Herrenchiemsee verträgt sich damit nicht.

Unsere Demokratie lebt von der Vorstellung, dass Staat und Gesellschaft nicht identisch sind, dass die Gesellschaft, die Bürgerschaft, den Staat lediglich stellvertretend beauftragt, Verantwortung zu übernehmen – für Aufgaben, die sie nicht selbst übernehmen kann. Deswegen schreibt die Verfassung den Bürgern Rechte zu, die die Tätigkeit des Staates begrenzen und zugleich die Freiheitsräume des einzelnen schützen. Diese Rechte sind in den modernen demokratischen Verfassungen die Grundrechte. Ihre Bedeutung für die liberalen Demokratien ist von unschätzbarem Wert.

Mit den Grundrechten und mit der unbedingten Bindung der Staatsgewalt an diese Grundrechte wurde das Fundament für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gelegt. Die massiven Versuche dieses Fundament umzubauen gehören beendet. Die Zeit ist reif zur Umkehr.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB

Vorwort

München spielte als "Hauptstadt der Bewegung" eine wichtige Rolle bei den Anfängen der NSDAP und im Zuge des Ausbaus sowie der Festigung des Nationalsozialismus. Dem Stellenwert Münchens entsprechend wurden gewaltige Bauten innerhalb der Stadt geplant und teilweise ausgeführt. Dementsprechend beherbergte München auch viele zentrale Behörden und Ministerien, wie beispielsweise die Zentrale der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) im ehemaligen Wittelsbacher Palais. Reinhard Heydrich, der den Aufbau der Gestapo im Wittelsbacher Palais organisierte, machte diese zur zentralen Schaltstelle des Terrors in Bayern. Im ehemaligen Wittelsbacher Palais verhörte die Gestapo die Gegner des nationalsozialistischen Regimes: Sozialdemokraten, Gewerkschafter, Kommunisten, kirchliche Gegner und viele andere. Viele von ihnen wurden misshandelt, gefoltert und schließlich in das KZ Dachau verschleppt. Einige auch vor Ort ermordet. Ab 1941 erstellten die Gestapo-Beamten schließlich die Deportationslisten für die Juden in München.

Aus diesem Grund wurde der „Platz der Opfer des Nationalsozialismus“ vom Münchner Stadtrat 1946 namentlich so benannt. Er sollte, angesichts des Terrors der ehemaligen Gestapo Zentrale, an die vielen Opfer aller Zugehörigkeiten, Anschauungen und Nationen erinnern. Diese Namensgebung sorgte bereits damals bei vielen Münchnern für Unmut. Nicht nur die ehemaligen Täter wünschten keine Diskussion über die Verbrechen an diesem Ort. Die Vorbehalte gegenüber diesem Platz – der bis heute keine offizielle Adresse in München ist – blieben bis in die heutige Zeit. Dennoch wurde der Platz zunehmend dazu genutzt, eine Gedenkkultur in München gegenüber der Zeit des Nationalsozialismus zu etablieren. 1985 wurde das Denkmal für die Opfer der NS-Gewaltherrschaft enthüllt. Das zweite Mahnmal, speziell für die Opfer der Sinti und Roma, wurde 1995 auf dem Platz installiert und 2007 erneuert und erhöht.

Als wichtiger Ort in der Erinnerungstopographie Münchens hatte der "Platz der Opfer des Nationalsozialismus" für das Altstadttriefest im Rahmen des 850. Stadtgeburtstages einen ganz besonderen Status. Nach dem Willen des Stadtrats und der politischen Öffentlichkeit sollten die folgenreichen Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft, die von München aus ihren Anfang nahm, nicht ausgespart werden. Es war ein zentrales Anliegen, im Rahmen der Station "Brücken zur Demokratie" den Platz, seine Namensgebung und seine Funktion zum Thema zu machen. Auf unterschiedliche Art und Weise und über phantasievolle Installationen, gelang dies sehr gut. Eine der Präsentationen war die szenische Lesung "Kein Recht auf Grundrechte – Die Gestapozentrale im Wittelsbacher Palais" am Samstag, 19. Juli 2008. Den Besucherinnen und Besuchern der Station wurden mit dieser Lesung eine eindrucksvolle und beklemmende Collage von Textdokumenten und Zeitzeugenberichten über den Gestapoterror im Wittelsbacher Palais präsentiert. So eindrucksvoll, dass es geboten schien, diese szenische Lesung aufzubereiten und später noch einmal nachlesbar zu präsentieren. Das nun daraus entstandene Buch hat diesen Kern als Grundlage. Es ist – wie die szenische Lesung auch – durch viel Engagement und unentgeltliche Arbeit entstanden.

Für das Engagement im Rahmen der Station "Brücken zur Demokratie" und des aus den Lesungen entstandenen Buches gebührt nicht nur der Regionalgruppe München der Vereinigung „Gegen Vergessen – Für Demokratie e.V.“ viel Respekt. Meine Anerkennung gilt vor allem den Autorinnen der Publikation, die in umfassenden Recherchen den Terror ausdrücken halfen und durch die gelungene Auswahl zu einer denkwürdigen Darstellung machten. Und im Nachgang in eine lesbare Form – eben dieser Broschüre – zu bringen wussten.

Dr. Alexander Klier

Kurator der Station "Brücken zur Demokratie"

Einleitung

„Die Verfassung des Dritten Reiches ist der Belagerungszustand. Seine Verfassungsurkunde ist die Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933.“

Die Handhabung dieser Notverordnung musste dazu herhalten, den politischen Sektor des deutschen öffentlichen Lebens der Herrschaft des Rechts zu entziehen. Hierzu haben die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte das ihre beigetragen. Im heutigen Deutschland wird innerhalb dieses Sektors die Staatsgewalt nicht nach den Maßstäben des Rechts mit dem Ziel der Verwirklichung der Gerechtigkeit gehandhabt, vielmehr werden in jedem Einzelfall die Entscheidungen nach Lage der Sache gefällt. Im politischen Sektor dient, was immer als ‚Recht‘ bezeichnet werden mag, ausschließlich dem Zweck, die politischen Ziele des Regimes zu fördern. Der politische Sektor des Dritten Reichs bildet ein rechtliches Vakuum. Dies schließt nicht aus, dass innerhalb seines Apparats eine gewisse Ordnung und Kalkulierbarkeit des Verhaltens seiner Funktionäre in Erscheinung tritt. Es fehlt jedoch in diesem Sektor eine auf publizierten und daher generell verbindlichen Normen basierende Regelung des Verhaltens seiner Behörden und sonstigen Exekutivorgane. Im politischen Sektor des Dritten Reichs gibt es weder ein objektives noch ein subjektives Recht, keine Rechtsgarantien, keine allgemein gültigen Verfahrensvorschriften und Zuständigkeitsbestimmungen – kurzum, kein auch die Betroffenen verpflichtendes und berechtigendes Verwaltungsrecht. In diesem politischen Sektor fehlen die Normen und herrschen die Maßnahmen. Daher der Ausdruck ‚Maßnahmenstaat‘.¹

Als am 27. Februar der Reichstag in Flammen aufging, wurde dieser Brandanschlag von den Nationalsozialisten als kommunistischer Umsturzversuch gedeutet. Bereits am folgenden Tag trat die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ in Kraft, mit der wichtige Grundrechte außer Kraft gesetzt und die Verhaftung politischer Gegner legalisiert wurde. Umgehend begann die Verfolgung von Kommunisten, Sozialdemokraten und weiterer Gegner des nationalsozialistischen Regimes, die dann in die Konzentrationslager verschleppt wurden.

Mit der „Reichstagsbrandverordnung“ wurde praktisch die Verfassung durch den permanenten Ausnahmezustand ersetzt und gesetzgeberisch wie politisch der großen Rahmen für Gleichschaltung und Terror geschaffen. Mit dieser sog. „Notverordnung“ verlor die Weimarer Reichsverfassung ihre wesentliche Bedeutung: Die Gewährung von Grundrechten, der Schutz des Individuums vor staatlichen Übergriffen sowie die Sicherung der politischen Auseinandersetzung nach demokratischen Spielregeln.

Fortan konnte jeder Mensch mundtot, eingesperrt, verschleppt und ermordet werden, ohne dass jemand dagegen Einspruch erheben konnte.

¹ Vgl. Ernst Fraenkel: Der Doppelstaat. Zweite deutsche Ausgabe, Hamburg 2001, Seite 55

Die Grundrechte

Die Vorstellung von Grund- und Menschenrechten reicht in der abendländischen Ideengeschichte bis in die antike Philosophie zurück. Die christliche Lehre von der Gottebenbildlichkeit des Menschen entwickelte dann den Begriff der Menschenwürde als Fähigkeit des Menschen zur Selbstbestimmung und personalen Freiheit verbunden mit der Gleichheit aller Menschen vor Gott.

I. Die Entwicklung der Grundrechte in der europäisch-abendländischen Kultur

Kennzeichnend für die Entwicklung des Grundrechtsgedankens war das Spannungsverhältnis zwischen der Herrschaftsgewalt des Staates und den Rechten des Individuums. Die im Mittelalter zunächst theologische, dann säkularisierte Vorstellung, dass Herrschaftsgewalt rechtlichen Bindungen unterliegen soll, war zunächst jedoch selten sanktioniert. Erst mit der Ablösung der ständisch-feudalen Ordnung und der Anerkennung des Menschen als Träger individueller natürlicher Rechte wurden die Bedingungen für eine Normierung von Rechten des einzelnen gegenüber dem Staat geschaffen. Der berühmteste mittelalterliche Freibrief war die „Magna Carta Libertatum“ von 1215, die das politische Kräftespiel zwischen Königtum und Aristokratie unter die Kategorie des Rechts stellte und die Bürger vor staatlicher Willkür schützte. Ihr folgte 1679 das englische Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, die sog. „Habeas Corpus Akte“ nach der niemand ohne richterlichen Befehl in Haft gehalten werden darf.

In seiner Untersuchung „Two treatises of government“ von 1690 bestimmte John Locke Gleichheit, Freiheit und das Recht auf Unverletzlichkeit von Person und Eigentum zu obersten Rechtsgütern. Seine Vorstellung eines Herrschafts- oder Gesellschaftsvertrages wurde zur philosophischen Grundlage für die weitere Entwicklung in den britischen Kolonien Nordamerikas.

In der am 12. Juni 1776 vom Konvent von Virginia angenommenen Menschenrechtserklärung („Virginia Bill of Rights“) wurden die Grundrechte dann erstmals verfassungsgesetzlich zusammen gefasst. Unter dem Einfluss des nordamerikanischen Vorbilds proklamierte die Französische Revolution am 26. August 1789 das klassische Dokument der Grundrechte in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. In der „Déclaration des droits de l'homme et du citoyen“ sind die individuellen Freiheiten zweifach gesichert: Durch die Begrenzung des Staates (Artikel 2) sowie durch die Gewährleistung der „droits naturels“ bzw. der Freiheitsrechte wie die allgemeine persönliche Freiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Bindung der Strafjustiz an das Gesetz (nulla poena sine lege), der Schutz gegen gesetzlose Verhaftung und die Garantie des Privateigentums.

Die französische Deklaration beeinflusste maßgeblich die Grundrechtskodifikationen des 19. Jahrhunderts, die Grundrechte überwiegend in Form von Bürgerrechten garantierten. Die Frankfurter Nationalversammlung, in der sich der Begriff „Grundrechte“ für Deutschland durchsetzte, sah in Abschnitt VI ihres Reichsverfassungsentwurfs einen ausführlichen Katalog von „Grundrechten des deutschen Volkes“ vor.

Geistige Grundlage für die Formulierung der Grundrechte waren naturrechtliche Überlegungen, die im Rekurs auf eine übergeordnete bzw. höchste Rechtsquelle die Rechte des Individuums entweder ethisch, rechtsphilosophisch oder theologisch zu legitimieren versuchten. Der Begriff „Naturrecht“ bezeichnet das Recht, das sich aus der menschlichen Natur ableitet und durch reine Vernunft erkennbar ist. Es ist unabhängig von Raum und Zeit gültig. Als angeborenes Recht des einzelnen verstanden, wurde in der Aufklärung das Naturrecht zum Inbegriff „unaufgebbarer“ politischer Grundrechte (Freiheitsrechte) des Bürgers gegenüber dem Staat. Immanuel Kant erklärte das Naturrecht zum Kriterium rechtsstaatlicher Garantie der individuellen Persönlichkeit.

II. Materialer Gehalt und Geltung der Grundrechte

Grundrechte sind die der Einzelperson zustehenden Rechte, die für sie meist durch die Verfassung als Elementarrechte verbürgt sind.² Sie gelten als Rechtsnorm, das heißt als eine hoheitliche Anordnung, die für eine bestimmte Vielzahl von Personen allgemein verbindliche Regeln enthält. Die Rechtsnormen, die in einer bestimmten Gemeinschaft und einem bestimmten Bereich effektiv gelten, bezeichnet man als positives Recht. Sie können, sofern sie tatsächlich verbindlich und von einer staatlichen Autorität garantiert sind gesetztes oder nicht gesetztes (Gewohnheits-) Recht sein.

Grundrechte wie die Menschenwürde und der Gleichheitsgrundsatz werden vom naturrechtlichen Standpunkt aus als „vorstaatlich“ angesehen; sie bestehen unabhängig von staatlicher Anerkennung in Verfassung und Gesetz. Die anderen Grundrechte werden erst von der Verfassung konstituiert und inhaltlich bestimmt. Die Grundrechte sind weitgehend identisch mit den Menschenrechten, die Artikel 1 Grundgesetz als unveräußerlich und unverletzlich nennt.

Die Grundrechte, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben sind, haben zwei Seiten:³

1. In ihrer objektiv-rechtlichen Dimension wenden sich die Grundrechte an den Staat, indem sie ihm Eingriffe in bestimmte Rechte des Bürgers verbieten bzw. erschweren oder ihn zum Schutz bestimmter Rechte und Interessen seiner Bürger verpflichten.

² vgl. die Definition in C. Creifelds: Rechtswörterbuch, München 2002, Seite 624

³ Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen folgen den Ausführungen von Volker Epping: Grundrechte, Berlin 2005, Seite 3,4

2. In ihrer subjektiv-rechtlichen Dimension wenden sich die Grundrechte an den Bürger. Gestützt auf die Grundrechte kann der Bürger vom Staat ein bestimmtes Verhalten einfordern und Eingriffe des Staates in seine Freiheiten abwehren.

Der objektiven Pflicht des Staates korrespondiert also das subjektive Recht des Bürgers.

Die Grundrechte erfüllen nach Epping⁴ drei Funktionen:

1. Mit der Funktion der Grundrechte als an den Staat gerichtete „Unterlassenspflichten“ ist die klassische Zielrichtung des Grundrechtskatalogs ausgedrückt: Grundrechte sind „Eingriffsabwehrrechte“ des einzelnen gegenüber dem Staat. Mit anderen Worten: Dem Staat sind ungerechtfertigte Eingriffe in Freiheit und Eigentum bzw. Ungleichbehandlung seiner Bürger verboten. Umgekehrt hat der Bürger die Möglichkeit, sich gegen ungerechtfertigte Eingriffe in seine Freiheit und sein Eigentum bzw. gegen ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zur Wehr zu setzen.
2. Neben der Funktion als „Unterlassensgebot“ kommt den Grundrechten darüber hinaus die Funktion von „Handlungspflichten“ zu. Der Handlungspflicht des Staates korrespondiert dabei ein entsprechendes Leistungsrecht des Einzelnen (z. B. Schutzrechte vor Gefahren und Bedrohungen).
3. In dritter Funktion wirken die Grundrechte als Gestaltungsrechte, d. h. als das Recht auf Teilhabe des einzelnen am Gemeinwesen.

Im Allgemeinen werden zwei Grundrechtsarten unterschieden:

1. Die Menschenrechte, die für alle Menschen gelten (Artikel 1, 2, 3, 6, 14) und
2. die Bürgerrechte, die für alle Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz gelten (Artikel 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13).

In seiner Untersuchung verschiedener Grundrechtslehren führt Albert Bleckmann weitere Unterscheidungen auf:⁵ Die Menschenwürde wird ihm zufolge sowohl in Freiheitsrechten als auch in Gleichheitsrechten konkretisiert. Dabei ist die allgemeine Handlungsfreiheit in Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes das „Muttergrundrecht“, aus dem sich die einzelnen Freiheitsrechte ergeben. Auf der anderen Seite steht der allgemeine Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Nach Bleckmann werfen sowohl die Freiheitsrechte als auch die Gleichheitsrechte jeweils spezifische Probleme auf. Während sich das Problem der rechtsstaatlichen Garantien bei den Freiheitsrechten stellt, wirft der Gleichheitssatz dagegen das Problem der Beurteilung der Gleichheit auf.

⁴ Volker Epping: a.a.O., Seite 4 bis 7

⁵ vgl. Albert Bleckmann: Allgemeine Grundrechtslehren. Köln, Berlin 1979, Seite 42 ff

Zu den Freiheitsrechten zählen:

- allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 2 GG)
- Religionsfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG)
- Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 und 2 GG)
- Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 und 2 GG)
- Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Abs. 1 und 2 GG)
- Berufsfreiheit (Artikel 12 Abs. 1 GG)
- Eigentumsgarantie (Artikel 14 Abs. 1 GG)

Zu den Gleichheitsrechten zählen:

- Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Artikel 3 Abs. 1 GG)
- Diskriminierungsverbot (Artikel 3 Abs. 3 GG)
- Gleichstellung von unehelichen Kindern mit ehelichen Kindern (Artikel 6 Abs. 5 GG)
- Freizügigkeit der Deutschen im Bundesgebiet, begründet teilweise gleiche subjektive Rechte (Artikel 11 GG)

Eine weitere wichtige Einteilung ist nach Bleckmann⁶ die Unterscheidung zwischen den „klassischen“, d. h. liberalen Grundrechten und den sozialen Grundrechten. Die ersten umfassen die Freiheits- und Gleichheitsrechte; die sozialen Grundrechte hingegen zielen auf eine Leistung des Staates ab bzw. auf die Forderung nach einer allgemeinen sozialen Politik. Sie umfassen u.a. das Recht auf Arbeit, Gesundheit und Bildung.

In dem (der Verfassungsänderung entzogenen) Artikel 1 Abs. 3 Grundgesetz ist bestimmt, dass die Grundrechte die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Damit kann sich jeder, der in einem Grundrecht verletzt wird, auf dieses Grundrecht berufen und Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz gewährleistet ihm gegen eine solche Verletzung den Schutz der Gerichte. In diesen Bestimmungen geht das Grundgesetz über den Grundrechtsschutz der Weimarer Reichsverfassung hinaus.

Zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft wurden die wichtigsten Grundrechte (Meinungs- und Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Freiheit von willkürlicher Verhaftung, Garantie des Eigentums) durch die „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933 („Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“) außer Kraft gesetzt.

Aufgrund der Erfahrungen der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft setzte das Grundgesetz in Artikel 1 als obersten Wert die Würde des Menschen:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

⁶ Albert Bleckmann: a.a.O., Seite 43

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt: *„In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert. Sie ist unantastbar, vom Staat zu achten und zu schützen. Der Mensch ist danach eine mit der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung begabte Persönlichkeit. Um seiner Würde willen muß ihm eine möglichst weitgehende Entfaltung seiner Persönlichkeit gesichert werden.“*

Durch die Anerkennung allgemein gültiger, unveräußerlicher Grund- und Menschenrechte sind naturrechtliche Gedanken wieder in den Vordergrund getreten. Sie werden aus dem ethischen Gehalt der Idee des Rechts abgeleitet, aus der sich auch bestimmte Grundregeln für das menschliche Zusammenleben ergeben. Ein in die Form einer Verfassungsnorm gekleidetes Bekenntnis kann jedoch die Grundrechte nicht in einen übergesetzlichen Rang erheben. Dieser Rang muss prinzipiell vorstaatlich definiert werden.

Die Grundrechte setzen dem Staat Schranken. Diese Schranken sind absolut soweit ein Grundrecht ohne Einschränkung gewährleistet ist wie die Würde des Menschen, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz sowie die Glaubensfreiheit. Einschränkungen der Grundrechte sind möglich, wenn ihnen ein Gesetzesvorbehalt (spezieller Verfassungsvorbehalt) beigefügt ist, sie also schon nach ihrem Wortlaut durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden können. Eine Einschränkung des Freiheitsbereichs ist dann durch einfaches Gesetz möglich, solange das Grundrecht nicht in seinem Wesensgehalt angetastet wird.

Die Mehrzahl der Grundrechte ist unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Einschränkung des Gesetzes zwar möglich, aber dem Gesetzgeber vorbehalten ist (Gesetzesvorbehalt). Mit anderen Worten: Der ausführenden Gewalt und der Verwaltung ist nur dann und insoweit ein Eingriff in das Grundrecht gestattet, als ein Gesetz den Eingriff vorsieht.

III. Die Grundrechte in der Weimarer Reichsverfassung

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 enthielt in ihrem 2. Hauptteil „Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen“ absolute und relative Grundrechte, d. h. unmittelbar geltendes Recht und Richtlinien für den Gesetzgeber. Der Grundrechtskatalog lehnte sich zum einen an die liberale Überlieferung von 1848 an, zum anderen wurden neue soziale Grundrechte (z. B. soziale Bindungen des Eigentums, gemeinwirtschaftliche Einrichtungen) bestimmt. Die Staatsrechtslehre sowie die Rechtsprechung des Reichsgerichts trugen bis 1933 in gleicher Weise dazu bei, die verfassungsmäßigen Grundrechte des einzelnen durchzusetzen und zu verteidigen.

Nach Christoph Gusy⁷ kannte die Weimarer Reichsverfassung (WRV) sechs unterschiedliche Grundrechtsbedingungen gegenüber dem Gesetzgeber:

1. Grundrechte ohne Gesetzesvorbehalt (Art. 112 Abs 3; 113, 116, 126, 136, 142, 149 Abs 2; 159 WRV)
 - a. Ihre Einschränkung war nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz im Wege des Art. 76 WRV zulässig.
2. Grundrechte unter Gesetzesvorbehalt (Art. 114 f; 152 f):
 - a. sie unterlagen einer prinzipiell unbegrenzten Einschränkung durch den Gesetzgeber.
3. Grundrechte unter dem Vorbehalt des Reichsgesetzes (Art. 11, Art. 12 Abs 1, 117, 151 Abs 3, 154, 157; s.a. Art. 153 Abs 2 WRV)
 - a. Sie entfalteten Sperrwirkung gegenüber Landesgesetzen, standen aber zur Einschränkung durch Reichsgesetze offen.
4. Grundrechte unter limitiertem Gesetzesvorbehalt. Hierzu zählte der Vorbehalt des allgemeinen Gesetzes (Art. 118, 135 WRV) und der Einschränkungsvorbehalt zu besonderen Zwecken (Art. 118: Jugendschutz, Art. 123: öffentliche Sicherheit).
 - a. Sie entfalteten Sperrwirkung gegen Reichs- und Landesgesetze, welche die jeweils angegebene Qualifikation nicht erfüllten.
5. Grundrechte unter Diktaturvorbehalt (Art. 111, 112, 114, 115, 117, 118, 153 WRV).
 - a. Sie waren unter der Voraussetzung des „Notstandsrechts“ in Artikel 48 Absatz 2 WRV⁸ nicht bloß einschränkbar, sondern sogar suspendierbar. Zudem bedurfte es hierzu nicht der besonderen Form des Gesetzes.
6. Grundrechte als Gesetzgebungsaufträge. Sie waren durch die Legislative überhaupt erst herzustellen und nicht bloß einschränkbar.

⁷ vgl. Christoph Gusy: Die Weimarer Reichsverfassung. Tübingen 1997, Seite 281-282

⁸ Artikel 48 Absatz 2 der Weimarer Reichsverfassung beinhaltet das „Notstandsrecht“ des Reichspräsidenten bei „erheblicher Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Die außerordentlichen Kompetenzen des Reichspräsidenten in Notstandsfällen umfassten a) die Reichsexekution gegen Länder, welche ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkamen und b) die sog. „Diktaturgewalt“ bei erheblicher Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Demokratie zum Verhängnis wurde die weitreichende Auslegungsmöglichkeit des Artikel 48 der Weimarer Reichsverfassung. In ihm wurde festgelegt:

Artikel 48 (Weimarer Reichsverfassung)

- (1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.
- (2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.
- (3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstages außer Kraft zu setzen.
- (5) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen

In der Nacht auf den 28. Februar 1933 brannte das Reichstagsgebäude in Berlin. Der Brandt beruhte auf Brandstiftung. Am Tatort festgenommen wurde Marinus van der Lubbe.

Kurze Zeit nach der Brandmeldung trafen der Leiter der preußischen politischen Polizei, Rudolf Diels, und später Adolf Hitler, Hermann Göring, Joseph Goebbels und Wilhelm Frick am Tatort ein. Hitler und Göring, die den Beginn eines kommunistischen Aufstandes vermuteten, verlangten sofort die Ausrufung des Ausnahmezustandes sowie die Verhaftung von kommunistischen und sozialdemokratischen Funktionären.

Der Brand, der mitten in den Wahlkampf für die Reichstagswahl vom 5. März 1933 fiel, kam den Nationalsozialisten – unabhängig von der wahren Täterschaft – sehr gelegen. Er gab ihnen die Möglichkeit zur Radikalisierung des Wahlkampfes und zum Einsatz staatlicher Machtmittel gegen die linken Parteien. Noch in der Brandnacht ordnete Göring in seiner Funktion als kommissarischer preußischer Innenminister das Verbot der kommunistischen Presse an. Außerdem wurden die Parteibüros geschlossen und zahlreiche Funktionäre in sog. „Schutzhaft“ genommen. Allein in Berlin wurden 1.500 Mitglieder der KPD, darunter fast die gesamte Reichstagsfraktion, festgenommen. Der Fraktionsvorsitzende Ernst Torgler stellte sich kurze Zeit später freiwillig, um damit den Vorwurf, er sei beim Brandanschlag beteiligt gewesen, zu entkräften. Darüber hinaus wurde auch die sozialdemokratische Presse sowie die Wahlplakate der Partei für 14 Tage verboten.

Noch am 28. Februar 1933 wurde vom Reichskabinett die Notverordnung „zum Schutz von Volk und Staat“ verabschiedet. Mit ihr wurden die in der Weimarer Reichsverfassung verankerten Grundrechte außer Kraft gesetzt. Der Polizei und ihrer Hilfsorgane, vor allem der SA, war es damit möglich, Verhaftungen ohne Nennung von Gründen vorzunehmen und den Betroffenen jeden Rechtsschutz zu verweigern. Aus taktischen Gründen sah die Regierung von einem formellen Verbot der KPD ab. Gleichwohl war das erklärte Ziel die Vernichtung der Kommunisten. Daneben konnte die Notverordnung auch auf Sozialdemokraten und letztlich auf alle Gegner des Regimes angewandt werden.

Somit schuf die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ die Grundlage zur Verhaftung nicht nur zahlreicher weiterer Funktionäre der Arbeiterparteien, sondern auch zahlreicher kritischer, meist linker Intellektueller: u.a. Carl von Ossietzky, Erich Mühsam, Ludwig Renn, Egon Erwin Kisch, Max Hoddann und Hans Litten. Einige Tage später gelang der Polizei auch die Verhaftung des kommunistischen Parteivorsitzenden Ernst Thälmann.

Die polizeilichen Ermittlungen und gerichtlichen Voruntersuchungen richteten sich neben Marinus van der Lubbe auch gegen die angeblichen Anstifter, den deutschen Kommunisten Ernst Torgler und drei bulgarische Kommunisten Georgi Dimitroff, Blagoi Popow und Wassil Tanew. Als Staatsschutzsache kam der Fall zum Reichsgericht in Leipzig. Insgesamt wurden

bei der Voruntersuchung über 500 Zeugen vernommen. Die Ergebnisse aus 32 Aktenbänden wurden in einer umfangreichen Anklageschrift zusammengefasst.

Am 31. September 1933 wurde der Prozess vor dem IV. Strafsenat des Reichsgerichts eröffnet. Der vorsitzende Richter war Wilhelm Büniger, ehemals Mitglied der DVP und Landesminister in Sachsen. Das Verfahren war in weiten Teilen von politischen Auseinandersetzungen geprägt, die in der Kontroverse zwischen Dimitroff und Göring ihren Höhepunkt fanden. Das Urteil, zu dem keine Revision möglich war, erging am 23. Dezember 1933. Danach wurden die Angeklagten Torgler, Dimitroff, Popow und Tanew freigesprochen. Der Angeklagte Marinus van der Lubbe wurde wegen Hochverrats in Tateinheit mit aufrührerischer Brandstiftung und versuchter einfacher Brandstiftung zum Tod und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Der Freispruch der kommunistischen Angeklagten erfolgte aus Mangel an Beweisen. Die These von der kommunistischen Verantwortung wurde jedoch aufrechterhalten. Das Urteil wurde im Ausland mit Erleichterung, von der nationalsozialistischen Presse jedoch mit Entrüstung aufgenommen. Marinus van der Lubbe wurde am 10. Januar 1934 durch die Guillotine hingerichtet.

Der Hintergrund der Reichstagsbrandverordnung

In seinem 1964 veröffentlichten Aufsatz „Der Reichstagsbrand und seine Folgen“ resümiert Hans Mommsen:

„In der Brandnacht trat Hitler abrupt in eine Phase totalitärer Experimente ein, nachdem er vorher einen nach außen hin gemäßigt erscheinenden pseudo-legalen Kurs gesteuert hatte, bei freilich zunehmender terroristischer Aktivität der SA und SS. Die Notverordnung bedeutete die staatsstreichförmige Vorwegnahme der angestrebten parlamentarischen Ermächtigung. Sie war nicht vorher geplant, sondern durch die nervöse Ungeduld veranlasst, mit der die nationalsozialistische Führung auf den eingebildeten kommunistischen Gegenschlag reagierte. Hitler konnte nicht wissen, dass er die unbeschränkte Macht kampfflos und schon beim ersten Griff danach erringen würde [...] Es ist durchaus unklar, inwieweit Hitler auf die Gestalt der Notverordnung Einfluss genommen hat. Sie kam jedenfalls unter Einwirkung von Ressortinteressen zustande, möglicherweise nicht als wohl abgewogener Schritt zur Erringung der unbeschränkten Diktatur, sondern als technisch einfachste Grundlage zur Niederringung eines kräftemäßig überschätzten Gegners, was nicht heißt, dass Hitler sich nicht alsbald über deren Bedeutung als totalitäres Instrument klar geworden wäre [...]“⁹

⁹ Vgl. Hans Mommsen: Der Reichstagsbrand und seine politischen Folgen. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, 1964, Seite 412/413. Die nachfolgenden Ausführungen referieren die Thesen von Hans Mommsen.

Der Reichstagsbrand und die folgende Notverordnung als eine Maßnahme zur straffen Beherrschung des Staats- und Polizeiapparates beschleunigte die Durchsetzung der uneingeschränkten Herrschaft des Nationalsozialismus.

Es spricht einiges dafür, dass die nationalsozialistische Führung die Möglichkeit eines kommunistischen Aufstandes in der Brandnacht ernst nahm, zumal sie derartiges erwartete. Goebbels notierte in seinem Tagebuch über die Besprechung im brennenden Reichstag:

*“Es besteht kein Zweifel, dass die Kommune hier einen letzten Versuch unternimmt, durch Brand und Terror Verwirrung zu stiften, um so in der allgemeinen Panik die Macht an sich zu reißen.”*¹⁰

Es spricht vieles dafür, dass die Verhaftungsbefehle eine spontane Reaktion auf die Befürchtung eines drohenden Aufstands darstellten. Einem Pressebericht zufolge sollte das Kabinett „noch in den Nachtstunden zu einer Sondersitzung zusammentreffen“, um „über die politischen Folgen, die der Reichstagsbrand nach sich ziehen wird“, zu befinden.¹¹

In der um 23.15 Uhr einberufenen Sitzung im Preußischen Innenministerium sind nach Aussage von Kriminalrat Heller die hastig angeordneten Verhaftungswellen noch einmal offiziell befohlen und möglicherweise der Kreis der zu verhaftenden Personen festgelegt worden.¹² Der deutschnationale Staatssekretär Grauert schlug – wohl im Gedanken an die ausstehende Legalisierung der Verhaftungen – vor, eine “Notverordnung gegen Brandstiftungen und Terrorakte” zu erlassen. Er gab damit die Anregung zu einem entscheidenden Schritt zur Etablierung der Diktatur bzw. des totalitären Systems.¹³

Dass die improvisierten Verhaftungsaktionen erfolgreich waren, ist darauf zurückzuführen, dass der übernommene Apparat der Politischen Polizei noch intakt war, die alten Beamten aus der Zeit des Justizministers Seevering noch im Amt waren. Die Verhaftungen wurden auf Grund der noch von der demokratischen Regierung stammenden Listen für den Fall des Verbots der KPD durchgeführt. Göring hatte diese Listen vervollständigen und auf den neuesten Stand bringen lassen. Die Zahl der in den Tagen nach dem Reichstagsbrand verhafteten Kommunisten liegt bei circa 4000 Personen.¹⁴ Sicher ist, dass die Reichstagsbrandverordnung spontan zustande kam; Innenminister Frick bezog sich bei ihrer Formulierung auf die Preußenverordnung vom 20. Juli 1932.

¹⁰ vgl. Joseph Goebbels: Tagebücher, Seite 270

¹¹ vgl. Braunschweigische Landeszeitung vom 28.2.; Drahtbericht; zitiert nach Hans Mommsen: a.a.O., Seite 389

¹² 46. ST, Seite 60; zitiert nach Hans Mommsen: a.a.O., Seite 389

¹³ vgl. Aussage von Grauert vom 3.10.1957; in: Archiv von Fritz Tobias; zitiert nach Hans Mommsen: a.a.O., Seite 361

¹⁴ vgl. 31 ST, Seite 81 f.; ebenso Aussage Grauert vom 3.10.1957; zitiert nach Hans Mommsen: a.a.O., Seite 361

Was die Genesis der beiden entscheidenden Bestimmungen der Verordnung, die Aufhebung der Grundrechte und der im § 2 vorgesehene Eingriff in die Länderhoheit angeht, gibt es nur Vermutungen. Offen bleibt die Frage, von welcher Seite der Gedanke stammt, anstelle der bisher üblichen Einschränkung der verfassungsmäßigen Grundrechte ihre Außerkraftsetzung vorzusehen. Möglicherweise ist diese Idee im Reichsinnenministerium angekommen und zwar ohne Rücksicht auf ihre prinzipielle Tragweite, sondern als die für eine rücksichtslose Verfolgung der Kommunisten technisch effektivste Form der Legalisierung.

Die Notverordnung war nach Mommsen keine (organische) Vorstufe des von vornherein angestrebten „Ermächtigungsgesetzes“, sondern dessen „staatsstreichartige Vorwegnahme“¹⁵, auch wenn sie formell im Rahmen des Notverordnungsrechts des Reichspräsidenten blieb. Die Reichstagsbrandverordnung setzte jedoch das rechtsstaatliche Prinzip schlechthin außer Kraft; sie war eine Generalvollmacht mit bloß fiktiver Befristung. Die einleitend angeführte Motivierung „Abwehr kommunistischer Gewaltakte“ stellt keine materielle Einschränkung ihres Anwendungsbereichs dar.

Bei der Reichstagsbrandverordnung handelt es sich, in Abweichung von den Vorbildern der Weimarer Republik, nicht um einen militärischen, sondern um einen zivilen Ausnahmezustand, der durch den Zusatz „bis auf weiteres“, d.h. faktisch bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches begründet wurde.¹⁶ Gestützt auf den problematischen „Artikel 48“ der Weimarer Reichsverfassung, der zehn Jahre zuvor noch der Rettung von Demokratie und Republik gedient hatte und unter Berufung auf die angeblich bewiesenen Umsturzabsichten der Kommunisten hob die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ sämtliche in der Weimarer Reichsverfassung garantierten Grundrechte ohne jede zeitliche Befristung auf und versetzte Deutschland in den permanenten Ausnahmezustand, „unter dem jede Rechtssicherheit suspendiert war, soweit es die Zwecke der Führung erforderten“¹⁷. Mit diesem „Grundgesetz des Dritten Reiches“¹⁸, das bis zur Kapitulation in Kraft blieb, war der entscheidende Schritt zur nationalsozialistischen Machtbefestigung vollzogen.

Der Weimarer Reichsverfassung war damit, ohne dass sie förmlich aufgehoben gewesen wäre, ihre wesentliche Bedeutung genommen: Der Schutz des Individuums vor staatlichen Übergriffen und der Sicherung der politischen Auseinandersetzung nach demokratischen Spielregeln. Jeder Mensch und jedes Mitglied einer (politischen) Gruppierung konnte fortan jederzeit mundtot, eingesperrt, verschleppt und ermordet werden, ohne dass irgendjemand dagegen Einspruch erheben konnte.

¹⁵ vgl. Hans Mommsen: a.a.O., Seite 401

¹⁶ vgl. M. Broszat: Zum Streit um den Reichstagsbrand. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 8, 1960, Seite 275-279

¹⁷ vgl. Hans Buchheim: Das Dritte Reich, München 1961, Seite 11

¹⁸ vgl. Helmut Krausnick: Stationen der Gleichschaltung. In: Der Weg in die Diktatur 1918 – 1933. Zehn Beiträge. Bundeszentrale für politische Bildung, München 1962, Seite 183

Karl-Dieter Bracher:

“Zweierlei ist bemerkenswert an diesen beiden sogenannten Reichstagsbrandverordnungen, die praktisch die Verfassung durch den permanenten Ausnahmezustand ersetzt und gesetzgeberisch wie politisch den großen Rahmen für Gleichschaltung und Dauerterror geschaffen haben. Einmal können sie formal so direkt an die Notverordnungstradition der Weimarer Republik anknüpfen, dass die Beseitigung der demokratischen Verfassung mit Hilfe eines einzigen strapazierten Artikels eben dieser Verfassung die Absurdität der ganzen vorangegangenen Notverordnungsgesetzgebung nach Artikel 48 erweist [...]

[zweitens] die eigentlich politischen Aspekte der Verordnungen. Ihre bleibende Bedeutung für das Gefüge des ‚Dritten Reiches‘ geht schon aus der Tatsache hervor, dass auf ihrer Grundlage bis 1945 hin noch ein großer Teil der Todesurteile gegen die Männer [und Frauen, Ergänzung durch die Autorin] des Widerstandes erfolgte: der nationalsozialistische Staat blieb damit bis zu seinem Ende auch ganz formal auf ein Ausnahmerecht gegründet, das durch eine politische Manipulation grandiosen Stils zustande gekommen war.¹⁹

¹⁹ vgl. Karl Dietrich Bracher: Stufen totalitärer Gleichschaltung: Die Befestigung der nationalsozialistischen Herrschaft 1933/34. In: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hrsg. Von Hans Rothfels und Theodor Eschenburg, 4. Jahrgang 1956, Stuttgart 1956, Seite 56

Der Wortlaut der „Reichstagsbrandverordnung“

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83)

Aufgrund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Land die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft. Wer durch Zuwiderhandlung nach Absatz 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Absatz 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den § 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Absatz 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angeordnet ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbiehet, ein solches Erbiehen annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet.
2. Wer in den Fällen des § 115 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. Wer eine Freiheitsberaubung (§ 239 des Strafgesetzbuchs) in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampf zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung* in Kraft.

28. Februar 1933

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Zur Erläuterung:

Die angegebenen Artikel aus der Weimarer Reichsverfassung

Artikel 48

(1) Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten.

(2) Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reich die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

(3) Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstages außer Kraft zu setzen.

(4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstages außer Kraft zu setzen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

[...]

Artikel 113

(1) Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, insbesondere nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Artikel 114

(1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

(2) Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Artikel 115

(1) Die Wohnung jedes Deutschen ist für ihn eine Freistätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

Artikel 116

(1) Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Artikel 117

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Reichsgesetz zugelassen werden.

Artikel 118

(1) Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

(2) Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schausstellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

[...]

Artikel 123

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Artikel 124

(1) Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dies Recht kann nicht durch Vorbeugungsmaßregeln beschränkt werden. Für religiöse Vereine und Gesellschaften gelten dieselben Bestimmungen.

(2) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei. Er darf einem Vereine nicht aus dem Grunde versagt werden, dass er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt.

[...].

Artikel 153

(1) Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet. Sein Inhalt und seine Schranken ergeben sich aus den Gesetzen.

(2) Eine Enteignung kann nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden. Sie erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, soweit Reichsgesetze nichts anderes bestimmen. Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

(3) Das Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das Gemeine Beste.

Die Gestapozentrale im Wittelsbacher Palais

In der Weimarer Republik lagen die Aufgaben der politischen Polizei bei Abteilungen der Polizeipräsidien und der Landeskriminalpolizeiämter und unterstanden damit den Weisungen der Länderinnenminister und ihren nachgeordneten Dienststellen. Bereits während der Weimarer Republik hat sich die Abteilung IA des Berliner Polizeipräsidiums (Politische Polizei und Spionageabwehr) zu einer reichsweiten Zentrale für politische Angelegenheiten entwickelt.

Die Polizei im Nationalsozialismus

Nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde im April 1933 das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) in Preußen gegründet. Im November 1933 wurden dann durch Gesetz die politischen Abteilungen aus den Polizeipräsidien herausgelöst und als Geheime Staatspolizei (Gestapo) verselbständigt. Sie war damit nicht mehr dem preußischen Innenminister und den Regierungspräsidien unterstellt, sondern der Gestapa, die ihrerseits dem Ministerpräsidenten Hermann Göring unmittelbar nachgeordnet war. An die Stelle des Polizeipräsidenten von Berlin und den Regierungspräsidenten traten die Gestapo-Leitstellen.

Eine von Preußen ausgehende Zentralisierung (mit Zentrale in Berlin) und Gleichschaltung der Polizei wurde formal am 17. Juni 1936 durch einen „Führererlass“ vorgenommen. Zuvor gelang es Heinrich Himmler, der seit dem 9. März 1933 Polizeipräsident von München und ab April 1933 Referent und Kommandeur der Bayerischen Politischen Polizei (BBP) war, zusammen mit Reinhard Heydrich, dem Leiter des politischen Referats des Münchner Polizeipräsidiums, in den meisten deutschen Ländern die Politische Polizei in Personalunion zu übernehmen. Mit dem „Führererlass“ wurde Heinrich Himmler Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und war formal Reichsinnenminister Wilhelm Frick unterstellt. Dadurch erhielt Himmler, gegen den Widerstand von Hermann Göring, auch die Leitungsbefugnis über die Geheime Staatspolizei.

Nach der Ernennung Himmlers wurde die Polizei in die Ordnungspolizei (OrPo) unter dem Kommando von Polizeigeneral Kurt Dalwege, welche für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuständig war, und in die Sicherheitspolizei (SiPo) unter SS-Gruppenführer Reinhard Heydrich unterteilt. Die Ordnungspolizei gliederte sich in die Schutzpolizei (SchuPo), die Gemeindepolizei und die Gendarmerie. Die Sicherheitspolizei bestand aus der Geheimen Staatspolizei, der Kriminalpolizei und dem Preußischen Kriminalpolizeiamt, welches 1937 zum Reichskriminalpolizeiamt wurde.

Nach dem Prozess der „Verreichlichung“ setzte eine „Entstaatlichung“ der Polizei durch ihre Verklammerung mit der NSDAP-Organisation Schutzstaffel SS ein, die zu einer Verschmelzung von staatlichen Ämtern und Parteinstituten führte. Damit vollzog sich die Umformung der Polizei zu einem Instrument der Partei unter gleichzeitigem Wegfall rechtlicher Bindungen.

Im September 1939 wurde das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) errichtet, welches zu einer verwaltungsmäßigen Verbindung des Hauptamtes der Ordnungspolizei, des Hauptamtes der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes der NSDAP (SD) führte. Das Reichssicherheitshauptamt war dem Leiter der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern Heinrich Himmler nachgeordnet und wurde von Reinhard Heydrich geleitet. Daneben war auch das Reichskriminalpolizeiamt, unter der Leitung von Arthur Nebe, und die Gestapo, unter der Leitung von Heinrich Müller, Teil des Reichssicherheitshauptamtes.

Die Bayerische Politische Polizei²⁰

Am 9. März 1933 bildete der zum Generalstaatskommissar von Bayern ernannte Franz Ritter von Epp eine kommissarische Staatsregierung, in der NS-Gauleiter Adolf Wagner zum Innenminister und „Reichsführer SS“ Heinrich Himmler zum Polizeipräsidenten der Polizeidirektion München avancierte. Mit ihm zog der 29-jährige Reinhard Heydrich als Leiter der Politischen Abteilung VI in das Präsidium. Für den Aufgabenbereich der Politischen Polizei hatte der kommissarische Innenminister Adolf Wagner bereits am 15. März 1933 eine neue bayernweite Struktur geschaffen.

„Zur strafferen Durchführung der von der Politischen Polizei erforderlichen Aktionen“ ernannte er Heinrich Himmler, der im Zuge der nationalsozialistischen Machtübernahme Polizeipräsident in München geworden war, zum politischen Referenten im Innenministerium. In dieser Eigenschaft wurde ihm „die gesamte Politische Polizei Bayerns“ unterstellt. Die Abteilung VI der Münchner Polizeidirektion wurde in Bayerische Politische Polizei (BPP) umbenannt.

Nach dieser provisorischen Umstrukturierung erhielt die Politische Polizei Bayerns mit Anordnung des Innenministeriums vom 1. April 1933 endgültig ihre neue organisatorische Form. Im Innenministerium selbst wurde eine Dienststelle mit dem Namen „Der Politische Polizeikommandeur Bayerns“ (PPK) geschaffen. Die Bayerische Politische Polizei, d.h. die Abteilung VI der Polizeidirektion München, wurde zu einer eigenständigen, nur dem Politischen Polizeikommandeur unterstellten Behörde. Neben dieser Zentrale unterstanden dem Politischen Polizeikommandeur künftig alle Politischen Abteilungen bei den Polizeidirektionen und Staatspolizeiämtern; weiter die Politischen Polizeireferate bei Kreisregierungen, Bezirksämtern und kreisunmittelbaren Städten.

²⁰ Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die Untersuchung von Martin Faatz: Vom Staatsschutz zum Gestapo-Terror, Würzburg 1995, Seite 396 ff. und die Untersuchung von Shlomo Aronson: Reinhard Heydrich und die Frühgeschichte von Gestapo und SD, Stuttgart 1971, Seite 94 ff.

Als Exekutive standen dem PPK die als politische Hilfspolizei herangezogenen SS-Männer zur Verfügung, auf Anordnung zusätzlich Bereitschaftspolizei, Schutzpolizei und Gendarmerie. Schließlich sollten dem PPK alle Konzentrationslager direkt unterstehen. Zwecks größerer Selbständigkeit erhielt seine Dienststelle eine eigene Wirtschaftsabteilung und eigene Kraftfahrzeuge.

Ergänzend legte Innenminister Wagner am 10. April 1933 noch fest, der Politische Polizeikommandeur unterstehe ihm unmittelbar und übe seine Befugnisse ansonsten selbständig aus. Gleichzeitig übertrug Wagner dem PPK alle Schutzhaftangelegenheiten. Insbesondere durfte ohne dessen Einverständnis künftig niemand mehr aus der Schutzhaft entlassen werden.

Mit der Bestellung Himmlers zum Politischen Polizeikommandeur und mit der Errichtung der Bayerischen Politischen Polizei war der Grundstein zum Aufbau der Gestapo gelegt. Seinen Dienstsitz sollte der PPK zunächst noch im Gebäude der Polizeidirektion München in der Ettstraße haben. Im Oktober 1933 zog die Bayerische Politische Polizei in das Wittelsbacher Palais um.

Zum neuen Leiter der Abteilung VI ernannte Himmler bereits im Zuge der Machtübernahme Reinhard Heydrich, den Leiter des Sicherheitsdienstes der SS. Der bisherige Leiter der Abteilung IV, Regierungsrat Frank, schied mit der nationalsozialistischen Machtübernahme ebenso aus dem Dienst wie Polizeipräsident Koch. Darüber hinaus wurden „nur“ 9 Beamte der bisher 115 Mann starken politischen Abteilung entlassen.

Die einzelnen Referate der Abteilung VI (politisch-polizeiliche Zentrale):²¹

Referat I 1: Vereins- und Versammlungspolizei

Dienststelle I 1 A:	Kommunismus, Marxismus und Sozialdemokratie
Dienststelle I 1 B:	evangelische Kirche, katholische Kirche, Juden, Freimaurer und Sekten
Dienststelle I 1 C:	nationale Verbände und Bünde, u.a. die Verbände der NSDAP und des Stahlhelms
Dienststelle I 1 D:	Schutzhaft Erläuterung: Das KZ Dachau war eine offizielle staatliche Einrichtung, die unmittelbar und ausschließlich der Ministerialabteilung Bayerische Politische Polizei unterstand. Der Politische Polizeikommandeur verfügte über die Einweisungen nach Dachau und die Entlassungen von dort.
Dienststelle I 1 E:	politische Beurteilungen, Karteikarten
Dienststelle I 1 F:	Fahndung
Dienststelle I 1 G:	sonstige Vereinigungen

²¹ vgl. Martin Faatz: a.a.O., Seite 401/402

Referat I 2: Pressepolizei

Dienststelle I 2 A:	Bücher, Theaterstücke und ähnliche Schriften
Dienststelle I 2 B:	Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter, eigene Presseveröffentlichungen
Dienststelle I 2 C:	ausländische Druckschriften

Die einzelnen Referate der Abteilung II 1 (Zentralpolizeistelle)

Referat II 1: Spionageabwehr	
Dienststelle II 1 A:	Leitungsfunktion, allgemeine Aufgaben der Spionageabwehr
Dienststelle II 1 B:	Spionageabwehr Polen
Dienststelle II 1 C:	Spionageabwehr Österreich
Dienststelle II 1 D:	Spionageabwehr Tschechoslowakei
Dienststelle II 1 E:	Abwehr und Fahndung nach fremdländischen Spionen
Dienststelle II 1 F:	Spionageabwehr Belgien und Frankreich

Referat II 2:	
Dienststelle II 2 A:	Angelegenheiten der Grenzpolizei und Wehrmacht; weiter Angelegenheiten ausländischer Staatsbürger und Ausgebürgerter sowie Ausweisungen
Dienststelle II 2 B:	wirtschaftliche Belange u.a. Einzug von Vermögen Erläuterung: Auf Antrag des Innenministeriums konnten Gegenstände sowie bewegliche oder unbewegliche Güter enteignet werden, „wenn ihre bisherige Zweckbestimmung mit den nationalen Aufgaben des Staates grundsätzlich unvereinbar ist oder den nationalen Willensrichtungen des Volkes entgegensteht“.

Abteilung III: Nachrichtendienst

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die „Bayerische Politische Polizei“ (BPP) ganz allgemein zuständig war für die Tatbestände: Verfolgung von Hoch- und Landesverrat, Spionageabwehr, Verfolgung von Sprengstoffattentaten, Verfolgung der verbotenen Weiterführung oder Unterstützung einer Partei oder einer sonstigen Organisation, politische Pressepolizei gegenüber den in München erscheinenden, regionalen und überregionalen politischen Zeitungen.

Einordnung in die nationalsozialistische Politik

Nachdem Heinrich Himmler die politische Polizei in den übrigen Ländern und vor allem in Preußen übernommen hatte, verlagerte sich sein Tätigkeitsfeld nach Berlin, wo er Reinhard Heydrich im April 1934 die Leitung des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) übertrug. Die Leitung der „Bayerischen Politischen Polizei“ blieb unbesetzt und nominell weiter Heydrich vorbehalten. Als sein Stellvertreter übernahm Dr. Walther Stepp, bis dahin Verbindungsmann zwischen dem Bayerischen Justizministerium und der BPP, im Januar 1935 bis zu seinem Ausscheiden 1937 die Leitung der BPP. Im Zuge der „Verreichlichung“ der Polizei erfolgte im Oktober 1936 die Umbenennung der BPP in „Geheime Staatspolizei Staatspolizeileitstelle München“. Sie wurde bis 1942 von Dr. Erich Isselhorst, danach von Oberregierungsrat Oswald Schäfer geführt.

Noch vor der nationalsozialistischen Machtübernahme in Bayern hatte die neue Reichsregierung die Zustimmung des Reichspräsidenten zur Verschärfung strafrechtlicher Bestimmungen in der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz des deutschen Volkes“ vom 4. Februar 1933 und der „Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe“ vom 28. Februar 1933 erreicht sowie schließlich die Zustimmung zur Verhängung des Ausnahmezustandes durch die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“.²²

Am 21. März 1933 setzte die Reichsregierung wieder Sondergerichte zur Aburteilung aller Vergehen und Verbrechen nach der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ und später dem „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei“ („Heimtücke-gesetz“) vom 20. Dezember 1934 ein. Die Sondergerichte sollten je für den Bezirk eines Oberlandesgerichtes gebildet werden. Ein abgekürztes Verfahren war vorgesehen; Rechtsmittel gegen die Entscheidungen gab es nicht.

Am 29. März 1933 dehnte die Reichsregierung per Gesetz die Möglichkeit zur Verhängung der Todesstrafe gemäß „Reichstagsbrandverordnung“ auch auf solche Straftaten aus, die zwischen dem 31. Januar 1933 und dem 28. Februar 1933 begangen worden waren. Mit dem „Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten“ vom 4. April 1933 ermöglichte die Reichsregierung schließlich die Todesstrafe außerdem noch für Inbrandsetzung oder Sprengung von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienten sowie für Brandstiftung und Sprengungen zur Erregung von Angst und Schrecken in der Bevölkerung, ganz allgemein für gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoff und andere Sabotageakte.

Beide Gesetze verstießen eindeutig gegen den Grundsatz, dass niemand mit einem Strafmaß belegt werden könne, das es zum Zeitpunkt seiner Tat noch nicht gab. Die Grenzen des Rechtsstaats waren damit überschritten.

²² vgl. Martin Faatz: a.a.O., Seite 451 ff.

Im Oktober 1933 führte das „Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens“ zu einer drastischen Erhöhung des Strafmaßes für verschiedene politische Delikte. Mit dem Tod konnte nunmehr bestraft werden, wer einen Richter, Staatsanwalt, einen Beamten der Politischen, Sicherheits-, Kriminal-, Forst-, Schutz- oder Zollpolizei oder einen Wehrmichtsangehörigen aus politischen Gründen oder wegen seiner dienstlichen Tätigkeit zu töten versuchte. Schon die Aufforderung dazu war in gleicher Weise strafbar.

Weiter konnte fortan die Todesstrafe verhängt werden für die Herstellung, Verbreitung und das Vorrätighalten hochverräterischer Druckschriften im Ausland sowie deren Einfuhr und Verbreitung im Inland. Bis zu fünf Jahre Zuchthaus standen auf die Einfuhr einer Druckschrift, durch die die Fortführung einer Partei unterstützt, zum Widerstand gegen die Staatsgewalt oder zur Desertion aufgefordert oder mittels unwahrer Behauptungen das Wohl des Reichs oder eines Landes gefährdet wurde. Zur Aburteilung dieser Verbrechen sollten in der Regel die Sondergerichte zuständig sein.

Die Verordnung enthielt aber auch eine qualitativ vollkommen neue Bestimmung:

- Die Todesstrafe stand künftig auch auf den politisch motivierten Mordversuch an SA-, SS- oder Stahlhelmmännern, NSDAP-Amtswaltern oder Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes. Hier waren Parteifunktionäre und Mitglieder der Wehrorganisationen hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes den Polizisten, Wehrmichtsangehörigen und Richtern gleichgestellt.
- Das gleiche galt insgesamt bereits für die „Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ vom 21. März 1933. An frühere rechtliche Bestimmungen erinnerte sie bestenfalls noch mit einer Vorschrift: Die Aufstellung oder Verbreitung unwahrer oder verfälschter Behauptungen, die das Wohl des Reichs oder eines Landes sowie das Ansehen einer Regierung schwer schädigten, war mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Den gleichen strafrechtlichen Schutz vor unwahren Behauptungen sollten aber auch die hinter der Regierung stehende Partei sowie Verbände genießen.

Mit Kriegsbeginn 1939 trat eine massive Verschärfung des politischen Strafrechts ein. Eine Reihe von neuen Straftatbeständen wurde geschaffen, um mit dem Krieg zusammenhängende Widerstandshandlungen ahnden zu können.

- Die „Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 17. August 1939 sah in dem Paragraphen „Wehrkraftzersetzung“ hohe Zuchthausstrafen oder die Todesstrafe für diejenigen vor, die „öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen“ versuchten.
- Die am 1. September 1939 erlassene „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ stellte das Abhören ausländischer „Feindsender“ unter Strafe.
- Die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ belegte Sabotagehandlungen mit der Todesstrafe.

- Die „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ ermöglichte es, auch Jugendliche zum Tode zu verurteilen.

Ende November 1939 wurde der Umgang mit Kriegsgefangenen strikt verboten. Die „Polenstrafrechtsverordnung“ von 1941 sah für die als „Untermenschen“ klassifizierten Zwangsarbeiter aus dem Osten selbst bei kleinen Vergehen die Todesstrafe vor.

Der Alltagsdienst in der Schutz- und Kriminalpolizei während der nationalsozialistischen Herrschaft war geprägt von ausgedehnten Zuständigkeiten ohne rechtsstaatliche Bindung. Dabei erwies sich die Polizei nicht nur als ein Instrument politischer Verfolgung. So gerieten z. B. im Rahmen der „vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ sozial abweichende Verhaltensmuster aller Art ins Visier der Kripobeamteten. Die Polizei beteiligte sich an der Ausgrenzung und Deportation der Juden ebenso wie an der brutalen Disziplinierung ausländischer Zwangsarbeiter und KZ-Häftlingen. Polizisten wurden auf diese Weise zu Tätern, die Polizei zum Vollstrecker eines verbrecherischen Regimes.

Reinhard Heydrich – Aufbau der Gestapo Zentrale

1904	7. März: Reinhard Heydrich wird in Halle/Saale als Sohn des Opernsängers und Komponisten Bruno Heydrich und dessen Frau Elisabeth (geb. Krantz) geboren.
1922	Nach dem Gymnasialabschluss tritt er in die Reichsmarine ein.
1928	Abschluss seiner Marineausbildung mit der Ernennung zum Leutnant.
1926-1931	Heydrich besucht die Marinenachrichtenschule und ist danach bei verschiedenen Nachrichtenstellen der Marinestation Ostsee und wird 1928 zum Oberleutnant befördert.
1931	April: Aufgrund einer nichteingelösten Verlobung wird er auf Betreiben von Admiral Erich Raeder „wegen ehrenwidrigen Verhaltens“ aus der Marine verabschiedet Juni/Juli: Heydrich findet Kontakt zu Heinrich Himmler und tritt in die NSDAP und die SS ein. Weil Himmler fälschlicherweise seine Funkausbildung als Teil der militärischen Abwehr versteht, beauftragt er Heydrich mit dem Aufbau eines Nachrichten- und Überwachungsdienstes für die Partei, des späteren Sicherheitsdienstes SD. Dezember: Heydrich heiratet die Lehrerstochter Lina von Osten. Aus der Ehe gehen vier Kinder hervor.
1932	Juli: Heydrich wird Leiter des neu geschaffenen SD, der organisatorisch Himmlers SS untersteht. Er ist mittlerweile SS-Standartenführer und zum engsten Mitarbeiter von Himmler geworden.
1933	Februar: Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten ist Heydrich Mitglied der deutschen Delegation bei den Genfer Abrüstungsgesprächen, wird aber wegen seines provozierenden Verhaltens zurückgeschickt.

	<p>März: Nach dem Sturz der bayerischen Regierung unter Heinrich Held wird Reinhard Heydrich Leiter des politischen Referats des Münchner Polizeipräsidiums.</p> <p>November: Der SD wird als fünftes Hauptamt innerhalb der SS direkt Himmler als Reichsführer SS unterstellt.</p>
1934	<p>Januar: Nach der Gleichschaltung der Länder erhält Heydrich auch die Kontrolle über die politische Polizei in den anderen Länder mit Ausnahme von Preußen.</p> <p>April: Mit der Übernahme des Geheimen Staatspolizeiamts (Gestapa) in Preußen wird Heydrich zum Chef des engmaschigen Überwachungssystems und leitet gleichzeitig den politischen Nachrichtendienst der NSDAP.</p> <p>Juli: Heydrich wird zum SS-Gruppenführer ernannt.</p>
1936	<p>Reinhard Heydrich wird Leiter der Sicherheitspolizei und des SD für das gesamte Deutsche Reich. Die politische Polizei der Länder wird reichseinheitlich zur Geheimen Staatspolizei (Gestapo) unter seiner Führung zusammengefasst.</p>
1938	<p>Nach dem „Anschluss“ Österreichs schickt Heydrich Adolf Eichmann nach Wien, um dort eine Zentralstelle zur Verfolgung und Ausweisung von Juden einzurichten.</p>
1939	<p>Alle bisherigen Kommandostellen der Gestapo, Kriminalpolizei und des SD werden in dem neu geschaffenen Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammengefasst. Heydrich wird Chef des RSHA.</p> <p>31. August: Unter seiner Verantwortung wird der Überfall auf den Sender Gleiwitz von Angehörigen des SD ausgeführt, der als Vorwand für den Angriff auf Polen am 1. September 1939 dient.</p> <p>Die von Heydrich aufgebauten SD-Einheiten sind 1939 und 1940 in vorderster Linie an den Massenexekutionen in Polen beteiligt.</p>
1940	<p>Reinhard Heydrich wird Beauftragter für die „Gesamtlösung der Judenfrage“.</p> <p>29. September: Auf Anordnung Hitlers übernimmt Heydrich die Amtsgeschäfte von Konstantin Freiherr von Neurath und wird stellvertretender Statthalter für das als „Protektorat Böhmen und Mähren“ bezeichnete Gebiet der ehemaligen Tschechoslowakei.</p>
1942	<p>20. Januar: Um den systematischen Massenmord der Juden in Europa vorzubereiten, ruft Heydrich in Berlin die sogenannte „Wannsee-Konferenz“ ein. Hauptzweck der interministeriellen Konferenz ist es, die Ministerien und Obersten Reichsbehörden für die Durchführung der „Endlösung“ zu koordinieren und europaweit zu organisieren.</p> <p>27. Mai: Von der tschechischen Exilregierung in London entsandte Widerstandskämpfer verüben in Prag ein Attentat auf Heydrich, der dabei schwer verletzt wird.</p> <p>4. Juni: Reinhard Heydrich erliegt in Prag seinen Verletzungen.</p> <p>Der Anschlag hat beispiellose Rache- und Vergeltungsmaßnahmen der Nationalsozialisten zur Folge. Die Attentäter werden umgebracht. Auf Befehl von Kurt Daluge erschie-</p>

	ßen die deutschen Besatzer am 10. Juni 1942 alle 173 Männer des Dorfes Lidice (bei Prag). Die Mehrzahl der Frauen werden im KZ Ravensbrück und viele Kinder im Vernichtungslager Kulmhof ermordet. Allein das Standgericht Prag verhängt 936 Todesurteile. Das Dorf Lidice wird vollkommen zerstört.
--	--

Die Leiter der Bayerischen Politischen Polizei bzw. der Gestapoleitstelle München²³

Name	Lebensdaten	Amtszeit	Bemerkungen
Reinhard Heydrich	1904 - 1942	März 1933 - Juli 1934	
Jakob Beck	1889	Aug. 1934 – Feb. 1935	Leitung in Stellvertretung für Reinhard Heydrich
Dr. Walter Stepp	1898 - 1972	Feb. 1935 – Dez. 1937	ausgeschieden wegen Auseinandersetzungen mit der Gestapozentrale Berlin
Lothar Beutel	1902 - 1986	1937 - 1939	Gleichzeitig auch Inspekteur der Sicherheitspolizei, des SD in Bayern und der örtl. SD Führer. Ab 1939 Leitung der Einsatzgruppe IV der Sicherheitspolizei.
Dr. Erich Isselhorst	1906 - 1948	Dez. 1939 – Nov. 1942	1946 von einem britischen und 1947 von einem französischen Militärgericht zum Tode verurteilt. 1948 hingerichtet.
Oswald Schäfer	1908 - 1991	1942 - 1945	Ein Gerichtsverfahren Mitte der 1950er Jahre wurde eingestellt.

²³ nach Paul Hoser: Schutzstaffel (SS), 1925-1945. In: Historisches Lexikon Bayerns, URL, www.historischesWoerterbuch.de, 7.7.2008

Szenische Lesung

KEIN RECHT AUF GRUNDRECHTE - DIE GESTAPOZENTRALE IM WITTELSBACHER PALAIS

Sprecher/Sprecherin:

Kein Recht auf Grundrechte - Aus der Vergangenheit für die Zukunft. Brücken zur Demokratie

Die Würde des Menschen ist unantastbar

Großer Lauschangriff
Grundrecht auf Unversehrtheit der Wohnung
Telefonüberwachungsgesetz
Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
Terrorismusbekämpfungsgesetz

Sprecherin:

Kein Recht auf Grundrechte - Ein Blick in die Vergangenheit, in das Jahr 1933:

Nach dem Brand des Reichstags am 27. Februar 1933 wurde von der nationalsozialistischen Regierung die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ erlassen:

Sprecher:

Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

Aufgrund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig [...]

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den § 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Absatz 2 (Beschädigung von

Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angeordnet ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbieht, ein solches Erbiehten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet.
2. Wer in den Fällen des § 115 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. Wer eine Freiheitsberaubung (§ 239 des Strafgesetzbuchs) in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampf zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Sprecherin:

Der bis heute nicht aufgeklärte Reichstagsbrand ermöglichte den Nationalsozialisten die Aufhebung der Grundrechte.

Die „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ war der Auftakt zu einer Verfolgungswelle bislang unbekanntes Ausmaßes, der auch in München unzählige NS-Gegner zum Opfer fielen. Die Mittel dazu waren Schutzhaft und Konzentrationslager.

Polizei, Justiz und Verwaltung verabschiedeten sich von den Prinzipien des Rechtsstaats.

Sprecher:

Am 9. März 1933 bildete der zum Generalstaatskommissar von Bayern ernannte Franz Ritter von Epp eine kommissarische Staatsregierung, in der NS-Gauleiter Adolf Wagner zum Innenminister und „Reichsführer SS“ Heinrich Himmler zum Polizeipräsidenten der Polizeidirektion München avancierte. Mit ihm zog der 29-jährige Reinhard Heydrich als Leiter der Politischen Abteilung VI in das Präsidium.

Am 1. April 1933 wurde Himmler zum Politischen Polizeikommandeur für ganz Bayern bestellt. Reinhard Heydrich begann mit dem Aufbau der Bayerischen Politischen Polizei. Ihr Dienstsitz war zunächst noch das Gebäude der Polizeidirektion in der Ettstraße. Im Oktober zog die Bayerische Politische Polizei in das Wittelsbacher Palais an der Brienner Straße damals Nummer 50 um.

Sprecherin:

Im März 1933 ließ Heinrich Himmler in Dachau eines der ersten Konzentrationslager errichten.

Die „Schutzhaft“ – die willkürliche Festnahme und Internierung – bildete das zentrale Instrument zur Bekämpfung von Opposition und Widerstand.

In den Polizeigefängnissen und Konzentrationslagern waren schwere Misshandlungen bis hin zum Mord an der Tagesordnung. Da die Häftlinge bei ihrer Entlassung eine „Schweigeerklärung“ unterschreiben mussten, hatten sie keine Möglichkeit, die erlittenen Misshandlungen zur Anzeige zu bringen. Wer über die Zustände im Konzentrationslager berichtete, musste mit einer erneuten Inhaftnahme wegen „Verbreitung von „Greuelnachrichten“ rechnen.

Sprecher:

Mit der Errichtung der Bayerischen Politischen Polizei durch Heinrich Himmler und Reinhard Heydrich war der Grundstein zum Aufbau der Gestapo gelegt.

Sprecherin:

Der 19-jährige Alfred Andersch war Organisationsleiter des kommunistischen Jugendverbandes.

Im September 1933 wurde er zum zweiten Mal verhaftet und ins Wittelsbacher Palais gebracht.

Sprecher:

„Als ich in den Stunden, die meiner zweiten Verhaftung folgten, auf der Holzpritsche in einer großen, überfüllten und stinkenden Zelle der Münchner Polizeidirektion lag, packte mich die Angst, die mich in der Haftzeit vorher, im Lager, niemals hatte antasten können. Um mich waren zwanzig, dreißig Menschen, ziemlich schweigsam, ein paar von ihnen waren aus Dachau hereingebracht worden, weil man sie zu Vernehmungen brauchte. Sie sprachen nicht über das Lager, als ich sie fragte, wie es jetzt dort sei. Einer fragte mich: ‚Kommst du zum zweitenmal hin?‘, und als ich nickte sagte er ‚Du kannst dich auf was gefasst machen! Ich zog mich zurück, ich wollte mit niemandem reden. Angstvoll betend, lag ich auf der Pritsche.“²⁴

Sprecherin:

Bereits Anfang März wurde Alfred Andersch als einer der ersten politischen Häftlinge ins Konzentrationslager Dachau verschleppt:

²⁴ Alfred Andersch : Die Kirschen der Freiheit. Ein Bericht. Zürich 1952, 2006, Seite 32

Sprecher:

„Nachdem man uns die Haare abgeschnitten hatte, ... ließ uns der SS-Mann Steinbrenner im Stehschritt an einer Gruppe seiner Vorgesetzten vorbeimarschieren. Eines Abends, in den Baracken, kam die Meldung durch, Hans Beimler sei in das Lager eingeliefert worden.

Zur gleichen Stunde war ein Transport von etwa hundert Juden aus Nürnberg angekommen; sie richteten sich gerade in ihrer Baracke ein. Die Juden würden nicht lange bleiben, dachten wir. Es waren lauter Kaufleute und Ärzte und Rechtsanwälte, Bourgeoisie.

Sie konnten unmöglich unter uns bleiben. Bis jetzt waren nur wir Kommunisten im Lager gewesen. Die Juden sahen aus dem Fenster ihrer Baracke.

Sie waren still und hatten gute Anzüge an. Um sechs Uhr holte man zwei von ihnen zum Wassertragen. Steinbrenner kam ins Lager und schrie:

„Goldstein! Binswanger!“ Sie mussten eine Wassertonne ergreifen und gingen mit Steinbrenner vors Tor.

An diesem Abend hörten wir zum erstenmal den Laut von Schüssen, die uns galten. Wir alle standen an der Mauer, an der Goldstein und Binswanger erschossen wurden. Der peitschende Knall überfiel uns, als wir zwischen den Baracken auf Brettern saßen und unsere Abendsuppe löffelten. Er ließ unsere Gespräche verstummen, aber die Suppe aßen wir zu Ende. Nur die Juden aßen nicht weiter; sie waren noch nicht so ausgehungert wie wir. Goldstein und Binswanger kamen nicht zurück, obgleich wir warteten und manchmal flüsternd nach ihnen fragten.

Am nächsten Morgen standen wir im Karree. Die SS-Männer trugen lange graue Statuenmäntel im dunklen Nebel-April, und eine Stimme sagte über uns hinweg: ‚Auf der Flucht erschossen‘. Die Leichen haben wir nicht gesehen.“²⁵

Sprecherin:

1944 desertierte Alfred Andersch an der italienischen Front zu den Amerikanern. Nach dem Krieg wurde er ein erfolgreicher Schriftsteller.

Neben Kommunisten und Sozialdemokraten fielen auch missliebige Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche dem Terror der Gestapo zum Opfer. Am 4. Februar 1941 wird Domkapitular Johannes Neuhäusler zum zweiten Mal von der Gestapo verhaftet. Angeblich hatte man beim Einmarsch in Holland im Katholischen Pressebüro von Breda belastendes Material gefunden, in dem sein Name erwähnt wurde.

Sprecher:

„Ein unheimliches Gefühl beschlich mich als die Zelle von außen geschlossen wurde. Wer etwas Ähnliches nicht mitgemacht hat, wird es sich nicht vorstellen können: Wehrlos, rechtlos, der Gewalt ausgeliefert zu sein. Nicht

²⁵ Alfred Andersch: a.a.O., Seite 33/34

zu wissen, wann und wozu die Türe sich wieder öffnen wird. In die Freiheit oder in den Tod.²⁶

Sprecherin:

Viele regimekritische Bürger der Stadt München fielen der Gestapo aufgrund von Denunziationen in die Hände:

Sprecher:

Denunziationsschreiben von Robert Ziegler, SA Truppführer, vom 17. Mai 1938 an die Geheime Staatspolizei, Wittelsbacher Palais:

"Vor einigen Tagen erfuhr ich folgendes: Ein Herr Anton Reichel, Erster Konzertmeister am Gärtnertheater zu München, Wohnung München Ohmstraße 3, Gartenhaus II (Schweizer Staatsangehöriger) soll gegenüber anderen Hausinwohnern schon des öfteren beleidigende Bemerkungen gegen den Führer gemacht haben. Diese Bemerkungen sollen ungefähr folgender Art sein: Der Führer hätte einen Größenwahn, oder sei größenwahnsinnig und andere. Als Zeuge soll ein Herr Josef Sippel im gleichen Hause III. Stock und eine Parteigenossin im gleichen Hause[...] in Frage kommen, die dann sicher weitere Zeugen benennen könnten.

Ich bitte die Geheime Staatspolizei der Angelegenheit nach zu gehen, möchte aber noch mal bemerken, dass ich diese Meldung leider nicht aus eigener Erfahrung machen kann.

Heil Hitler!
Robert Ziegler²⁷

Sprecherin:

Einer Denunziation fiel auch die Schriftstellerin Luise Rinser zum Opfer. Im Herbst 1944 wurde sie wegen „Wehrkraftzersetzung“ verhaftet und blieb bis zum Kriegsende im Frauengefängnis Traunstein.

Luise Rinser erinnert sich:

„Wir feiern Weihnachten im Gefängnis, ach mir ist alles gleichgültig, alles In den Monaten, die hinter mir liegen, bin ich einen weiten Weg gegangen von wilder Verzweiflung und heftiger Todesangst bis zur Gefasstheit ...

Warum hatte ich Angst vor dem Tod?

Ich bin noch nicht verurteilt. Und wenn auch. Einen Augenblick lang empfand ich eine tiefe Erleichterung bei dem Gedanken an den Tod. Ich glaube, ich werde nur das ertragen können, was mir bestimmt ist.“²⁸

²⁶ Johannes Neuhäusler: Kreuz und Hakenkreuz, München 1946

²⁷ Denunziationsschreiben an die Gestapo, 1938

²⁸ Luise Rinser: Gefängnistagebuch, München 1946

Sprecher:

Die Münchner Widerstandsgruppe „Internationaler Sozialistischer Kampfbund“ um Ludwig Koch und Ludwig und Margot Linsert wurde 1938 von der Gestapo zerschlagen:

Sprecherin:

Margot Linsert erinnert sich:

„1938 ist unsere ISK-Gruppe von der Gestapo entdeckt worden. Und dann haben sie zugegriffen.

Am 20. Juli in der Früh um fünf läutet die Glocke, und da standen zwei riesige SS-Leute vor der Tür, schwarz gekleidet, in Leder, wie es sich gehört, dass man sie gleich erkennt. Mein Mann muss mitkommen ...“²⁹

Sprecher:

Bis kurz vor Kriegsende übte die Gestapo ihren Terror aus. Der 36-jährige Kommunist Emil Meier, der seit 1933 bereits drei Mal im Konzentrationslager Dachau in Schutzhaft war, wurde im Frühjahr 1945 bei einer Flugblattaktion erneut verhaftet und ins Wittelsbacher Palais gebracht, wo er misshandelt wurde:

„Nun begann für mich eine Leidensstunde, die ich geahnt hatte. Der Gestapo-Mann, Adolf Kerker genannt, befahl mir, die Augengläser abzunehmen ... Er gab mir 5 Minuten Zeit. Bis dahin sollte ich meine Tätigkeit und meine Kameraden verraten ... ich wäre schon zu bekannt als Anti-Nazi ... Nun holte sich Kerker einen Ochsenziemer und fragte mich, ob ich Nachhilfe brauche. In diesem Augenblick kamen zwei weitere Herren zur Tür herein ... Der eine ... Geith kam in 4 m Anlauf auf mich zu und schlug mich mit den SS-Stiefeln ... Der zweite ... schlug mich mit der Faust zweimal in den Magen, dass mir Hören und Sehen verging ... wieder wurde ich gefragt. Wieder erklärte ich, die Flugblätter allein gedruckt und verbreitet zu haben ... die Schlägerei nahm jetzt erst ihren Anfang ... Kerker schrie: ‚Wir haben schon viel härtere Nüsse als Dich aufgeknackt!‘ Wieder ging die Schlägerei von vorne an. Da ich glaubte, dass ich die Schmerzen und Prügel nicht mehr aushalte, bat ich Kerker, er solle mich erschießen. Kerker schlug weiter und sagte: ‚Das würde Dir so passen. Das machen wir, wann wir wollen und wenn wir alles wissen von Dir blödem Hund‘ [...]

Unter Drohungen kam ich wieder ins Gestapo-Gefängnis München am 17. Februar 1945 [...] Die Zangen, die wir an den Handgelenken hatten, wurden uns von Weber, dem Verwalter des Gestapogefängnisses derart streng zusammengedrückt, dass wir alle eine Zeitlang wie Hunde winselten vor Schmerzen [...] An meinen Handgelenken trage ich die Narben als ewiges

²⁹ Margot Linsert: Typoskript zum Dokumentarfilm: Ludwig Koch. Der mutige Weg eines politischen Menschen. Seybold Film

Andenken [...]“³⁰

Sprecherin:

Zu den Aufgaben der Bayerischen Politischen Polizei, der Gestapo, gehörte auch die Ausbürgerung unliebsamer Intellektueller sowie der Einzug von deren Vermögen.

Auf Antrag des Innenministeriums konnten Gegenstände sowie bewegliche oder unbewegliche Güter enteignet werden, „wenn ihre bisherige Zweckbestimmung mit den nationalen Aufgaben des Staates grundsätzlich unvereinbar ist oder den nationalen Willensrichtungen des Volkes entgegensteht.“

Sprecher:

Aus den „Tagebüchern“ von Thomas Mann:

„*Donnerstag, den 23. März 1933:* Die Wiederkehr meines Passes verzögert sich. K. bezweifelt stark, dass sie erfolgen wird. Es hapert bei der ‚politischen Abteilung‘, wie es scheint; die Erledigung des Verlängerungsgesuches bleibt aus.

Das lässt Böses vermuten. Was könnte die Verweigerung bezwecken? In welche Lage gedenken die Machthaber mich zu versetzen, indem sie mich ohne deutschen Ausweis lassen?

Soll ich zur Expatriierung gezwungen werden, und will man dann mein Haus und mein Vermögen beschlagnahmen? Ich habe das Gefühl, dass da Tücke und Unheil ausgebrütet wird [...]

Sonntagabend, den 24. Juni 1933: [...] Nach dem frühen Erwachen Gedanken über die Geistesverfassung der Menschen in Deutschland: [...] Was ist das alles? Angst? Notgedrungene Unterwerfung? Oder Ergriffenheit, der sich zu entziehen, über Menschen - und Verstandeskraft geht, wenn man im Lande ist? Der Ausgang könnte auf jeden Fall zerschmetternd sein [...] Aber man fühlt sich nicht unbedingt wohl in Gesellschaft derer, die draußen sind [...] Auch Hauptmann ist draußen, aber von größerem Trost ist mir das physische und gesinnungsmäßige Außensein Hermann Hesses.

Wie seltsam, dass man in Deutschland gegen die wahrhaft schweinischen Mittel, mit denen diese ‚Volksbewegung‘ gesiegt hat, offenbar nicht die Empörung, den Ekel aufbringt, den ich empfinde! [...]

Freitag, den 4. Dezember 1936: [...] Beim Mittagessen telefonisch die nun doch überraschende und ärgerlich zuvorkommende Nachricht von meiner Ausbürgerung durch die deutsche Regierung [...]

Freitag, den 25. Dezember 1936: [...] Fast hätt’ ich’s vergessen: Mitteilung der philosophischen Fakultät von Bonn über Aberkennung des Ehrendoktors als Folge der Ausbürgerung [...].“³¹

³⁰ Bericht von Emil Meier: „Ich klage an“ (Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau)

³¹ Thomas Mann: Tagebücher 1933-1955, herausgegeben von Peter de Mendelssohn, 10 Bände, Frankfurt 1997, Band 2 und 3

Sprecherin:

Ein weiteres Aufgabenfeld der Gestapo war die „Überwachung“ und Verurteilung von – überwiegend polnischen und russischen – Zwangsarbeitern:

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle München II E
München, den 18. September 1940

I. Tagesbericht - Sozialpolitisches:

Festgenommen wurden:

[...]

- Myschowski Jan, ledig, polnischer Landarbeiter, geboren 15. April 1920 in Wsglen, zuletzt wohnhaft auf dem Gut Hachtsee, Landkreis Weilheim. Myschowski entließ unerlaubt seinem Arbeitsplatz. Er wurde für die Dauer von 10 Tagen in verschärfte Politische Haft genommen.
- Lutynska Martin Robert, ledig, polnischer Landarbeiter, geboren 23. März 1925 in Lyon; Lutynska hat die Arbeit verweigert. Er wurde für die Dauer von 14 Tagen in Politische Haft genommen.
- Michniewska Helena, verheiratet, polnische Landarbeiterin, geboren 15. September 1905 in Koprusy, zuletzt wohnhaft in München, Waisenhausstraße 32, Michniewska Alfreda, ledig, polnische Landarbeiterin, geboren 19. Februar 1925 in Staporkow, zuletzt wohnhaft in München, Waisenhausstraße 32. Die beiden polnischen Arbeiterinnen verließen ohne Grund den Arbeitsplatz und wollten durch Arbeitsverweigerung einen Arbeitsplatzwechsel erzwingen. Sie wurden für die Dauer von 5 Tagen in Politische Haft genommen.³²

Mitte 1944 wurde im Keller des am 24. April 1944 durch einen Luftangriff zerstörten Wittelsbacher Palais ein KZ-Außenlager für ca. 50 KZ-Häftlinge eingerichtet. Im Dezember 1944 folterte die Gestapo sieben Russen und Polen und erhängte sie im Park des Wittelsbacher Palais.

Sprecher:

Am 9. November 1941 gab die Münchner Gestapo den Befehl für die erste Deportation von Juden aus München. Er umfasste eine Liste von 952 Namen. Die Betroffenen kamen in das Sammellager „Judensiedlung Milbertshofen“. Am 20. November 1941 fuhr der Transport mit insgesamt 1000 Personen nach Kaunas in Litauen ab. Wenige Tage später, am 25. November 1941, wurden die Deportierten durch ein Erschießungskommando der Einsatzgruppe A in Fort IX bei Kaunas ermordet.

³² Gestapobericht über die Festnahme von polnischen Zwangsarbeitern

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle München II B
München, den 15. November 1941

Evakuierung von Juden nach Riga aus dem Stapobereich München

Sprecherin und Sprecher – abwechselnd

- Durst, Adolf Abraham Israel, geboren 25. Februar 1888 in Murapa-
tuik, Ainmillerstraße 26
- Durst, Adele Sara, geborene Senezer, geboren 12. Februar 1889,
Ainmillerstraße 26
- Durst, Fritz Israel, geboren 15. Mai 1928 in München, Ainmillerstraße
26
- Durst, Paul Richard, geboren 26. August 1931 in München, Ainmil-
lerstraße 26
- Reinemann, Zacharias Israel, geboren 24. Juli 1879, Maximilianstra-
ße 9 bei Ranzig
- Schwarz, Hermann Israel, geboren 25. September 1897 in München,
Maximilianstraße 9 bei Schülein
- Hirsch, Wilhelm Israel, geboren 20. März 1892 in Calais, Maximilian-
straße 9 bei Schülein
- Hirsch, Doris Sara, geborene Einstein, geboren 17. März 1897 in
München, Maximilianstraße 9 bei Schülein
- Hirsch, Eva Sara, geboren 16. Oktober 1929 in München, Maximi-
lianstraße 9 bei Schülein³³

Sprecherin:

In den frühen Morgenstunden des 4. April 1942 führte die Gestapo eine zweite großangelegte Deportation von Juden durch. Unter Polizeibewachung wurde eine Gruppe von 774 Menschen vom Barackenlager Knorrstraße 148 zum Bahnhof Milbertshofen getrieben. Die mehrtägige Fahrt endete im Ghetto Piaski, 20 Kilometer östlich von Lublin in Polen. Nur für kurze Zeit erhielten die Zurückgebliebenen noch vereinzelte Lebenszeichen der Verschleppten. Im Sommer 1942 verliert sich ihre Spur in den Arbeits- und Vernichtungslagern.

Sprecher:

Zwischen November 1941 und Februar 1942 fuhren insgesamt 39 Einzeltransporte von München ab, jeweils ein Transport nach Kaunas (Litauen), nach Piaski (bei Lublin), nach Auschwitz und nach „Osten“ (mit unbekanntem Ziel) sowie 35 Transporte nach Theresienstadt.

³³ Auszug aus: „Evakuierung von Juden nach Riga“ – Deportationsliste der Stapoleitstelle München vom 15. November 1941 (Seite 1). Bestimmungsort des ersten Transports aus München war ursprünglich Riga. Wegen der Überfüllung des dortigen Ghettos wurde der Zug jedoch nach Kaunas (Litauen) umgeleitet. Institut für Zeitgeschichte, München

Sprecherin:

Der Vater von Al (Alfred) Koppel wurde im Verlauf der Pogromnacht in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 in das Konzentrationslager Dachau verschleppt. Nach seiner Entlassung gelang ihm im Sommer 1940 die Emigration nach New York. Alfred Koppel lebte zu dieser Zeit mit seinem Bruder Walter bei nahen Verwandten in Berlin. Im Frühjahr 1941 konnten die beiden Brüder ebenfalls nach New York emigrieren. In München zurückgeblieben war die Mutter von Alfred Koppel zusammen mit den vier jüngeren Geschwistern Günther, Hans, Ruth und Judis [...]

Sprecher:

Aus einem Bericht von Alfred Koppel:

„[...] [Das] Unheimliche brach im November 1941 über meine Angehörigen [die Mutter und die vier Geschwister] herein. Die Gestapo verfügte, sie müssten sich für eine ‚Evakuierung‘ Münchner Juden nach Riga in Lettland bereithalten. Etwa tausend Juden wurden zum Sammellager Milbertshofen im Münchner Norden transportiert. Am 20. November 1941 wurden diese Menschen, Männer, Frauen und Kinder, zu einem Zug getrieben, der sich nach Osten bringen sollte [...]

Ehe der Zug die östliche Grenze Deutschlands erreichte, war Befehl erteilt worden, den Zug nach Kaunas in Litauen umzuleiten, da das Konzentrationslager in Riga mit Häftlingen überfüllt war. Bei der Ankunft in Kaunas wurde die Menschenmenge vom Bahnhof einen Hügel hinaufgetrieben, ein langer, langer Fußweg zu einem auf der Anhöhe gelegenen Fort. Zweifellos trug der siebzehnjährige Günther seine vierjährige Schwester Ruth [...] und Mutti trug sicherlich die kleine, zweijährige Judis. Beide Kinder begriffen noch nicht, was vorging. Ich bin mir aber auch sicher, dass nicht einmal Mutti und Günther verstanden, was sie erwartete. Sie waren in dem Glauben, zu einem Umerziehungslager zu gehen.

Schließlich wurden die tausend Menschen des Münchner Transports, nachdem sie das bedrohlich wirkende Fort IX erreicht hatten, mit Schlägen und unter Drohungen in die Zellen in den Kellern dieses Forts hineingetrieben ...

Sie schmachteten drei Tage in diesen entsetzlichen Zellen in den Kellern des Forts. Dann wurden die Gefangenen am 25. November 1941 in Gruppen von 50 Personen zu einem Graben im Bereich des Forts abgeführt.

In einer dieser Gruppen waren auch meine Angehörigen. Sicherlich trugen Mutti und Günther die Kleinen. Der arme kleine Hansi musste [...] gehen, an seiner Mutter hängend.

Bei der Ankunft an dem Graben erkannten Mutti und Günther mit einem Male das ganze Ausmaß des sie erwartenden Entsetzens. Sie sahen das Sonderkommando in Kauerstellung hinter Maschinengewehren, bereit, sie zu erschießen [...]

Ein kurzer Augenblick panischer Angst. Was ging in den Köpfen meiner Angehörigen in jenen letzten Minuten vor? Sicherlich spürten auch die kleinen Kinder, dass gleich etwas Schreckliches passieren würde. Schrienen die Kinder ‚Mutti, Mutti, ich habe solche Angst!‘, als das Stakkato der Maschinengewehre losprasselte?³⁴

³⁴ Alfred Koppel, zitiert aus: „... verzogen, unbekannt wohin“. Die erste Deportation von Münchner Juden im November 194. Herausgegeben vom Stadtarchiv München, München, Zürich 2000, Seite 39-42

Schluss

24. März 1933: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat - „Ermächtigungsgesetz“ (Reichsgesetzblatt 1933/I, Seite 141):

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze.

Artikel 2

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Artikel 3

Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Artikel 68 bis 77 der Reichsverfassung finden auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze keine Anwendung.

Artikel 4

Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Die Reichsregierung erlässt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit dem 1. April 1937 außer Kraft, es tritt ferner außer Kraft, wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird.

Berlin, den 24. März 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichskanzler
Adolf Hitler
Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister des Auswärtigen
 Freiherr von Neurath
Der Reichminister der Finanzen
 Graf Schwerin von Krosigk

Obwohl die Führung der NSDAP über eine stabile Mehrheit im Reichstag verfügte, strebten die Nationalsozialisten danach, sich durch eine Änderung der Weimarer Verfassung die unumschränkte politische Handlungsfreiheit auch formal zu sichern. Mit dem „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat“ sollten der Reichsregierung nahezu unbeschränkte Befugnisse zum Erlass von Gesetzen übertragen werden, auch wenn diese in den Kernbereich der Verfassung eingriffen.

Die 647 Sitze des Reichstages setzten sich nach der Reichstagswahl am 5. März 1933 wie folgt zusammen:

Partei	Sitze	Anteil
NSDAP	288	45,0 %
DNVP	52	8,0 %
BVP	18	3,0 %
Zentrum	74	11,0 %
CSVD	4	1,0 %
DVP	2	1,1 %
DStP	5	0,9 %
Bauernpartei	2	0,3 %
Landbund	1	0,2 %
SPD	120	19,0 %
KPD	81	13,0 %

Da der Gesetzesentwurf Abweichungen der Gesetze von der Reichsverfassung erlaubte, mussten der Verabschiedung zwei Drittel der anwesenden Abgeordneten zustimmen. Des Weiteren war erforderlich, dass zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Reichstages bei der Abstimmung anwesend waren.

Von den 647 Abgeordneten mussten also 432 anwesend sein. SPD und KPD verfügten über 201 Abgeordnete. Um die Gültigkeit der Abstimmung zu verhindern, hätten neben diesen 201 Abgeordneten lediglich 15 weitere Abgeordnete der Abstimmung fernbleiben müssen. Um dies zu verhindern, beantragte die Reichsregierung eine Änderung der Geschäftsordnung. Danach sollten auch diejenigen Abgeordneten, die ohne Entschuldigung der Reichstagssitzung fernblieben, als anwesend gelten. Zu diesen „unentschuldig Fehlenden“ zählten auch die vorher in „Schutzhaft“ genommenen oder vertriebenen Abgeordneten. Obwohl die SPD ausdrücklich auf die Gefahr des Missbrauchs hinwies, stimmten außer ihr alle Parteien dieser Änderung der Geschäftsordnung zu.

Nach der Ausschaltung der KPD stimmte allein die SPD (94 Stimmen) im Reichstag gegen das „Ermächtigungsgesetz“. 109 Abgeordnete verschiedener Fraktionen nahmen nicht an der Abstimmung teil:

- 26 Abgeordnete der SPD waren inhaftiert oder geflohen
- 81 Abgeordnete der KPD (die gesamte Fraktion) wurden vor der Abstimmung widerrechtlich verhaftet, ermordet oder waren geflohen und untergetaucht
- 2 weitere Abgeordnete fehlten aus unbekanntem Gründen

Ausweislich des amtlichen Protokolls³⁵ wurden insgesamt 538 gültige Stimmen abgegeben, 94 Abgeordnete stimmten mit nein. Alle anderen Abgeordneten (insgesamt 444) stimmten für das Gesetz – entweder aus Überzeugung oder aus der Sorge um die persönliche Sicherheit und die Sicherheit der Familie oder weil sie sich dem Fraktionszwang ihrer Partei beugten.

Die Verabschiedung des Gesetzes ermöglichte der Regierung, ohne Zustimmung des weiterhin bestehenden Reichstages oder des Reichsrates und ohne Gegenzeichnung durch den Präsidenten Gesetze zu erlassen. Diese weit reichenden Kompetenzen galten nahezu uneingeschränkt auch für verfassungsändernde Bestimmungen und für Verträge mit anderen Staaten. Das Gesetz bewirkte damit die endgültige Auflösung des demokratischen Rechtsstaates und die Abschaffung der parlamentarischen Demokratie.

Das „Ermächtigungsgesetz“ bedeutete: Gesetze mussten nicht mehr verfassungskonform sein, sie mussten nicht mehr die Grundrechte wahren und sie konnten - neben dem verfassungsmäßigen Verfahren - auch allein von der Reichsregierung erlassen werden.

Das „Ermächtigungsgesetz“ wurde zum „Schlüsselgesetz“ für die Gleichschaltung Deutschlands auf allen Ebenen. Es führte zum Verbot aller Parteien außer der NSDAP. Gesetzgebungsverfahren des Reichstags waren danach selten, ebenso die Gesetzgebung durch die Reichsregierung. Spätestens nach Kriegsbeginn wurden die Gesetze durch Verordnungen und schließlich durch „Führerbefehle“ ersetzt. Auch die letzte Verlängerung des „Ermächtigungsgesetzes“ wurde nicht mehr wie 1937 und 1939 durch den (ohnehin gleichgeschalteten) Reichstag, sondern durch einen „Führererlass“ Hitlers verfügt, in welchem eine Aufhebung des Gesetzes auf Dauer untersagt wurde.

Das „Ermächtigungsgesetz“ blieb bis Mai 1945 Grundlage der nationalsozialistischen Gesetzgebung. Erst nach der Kapitulation Deutschlands wurde es durch die Alliierten mit dem „Kontrollratsgesetz Nr. 1“ vom 20. September 1945 aufgehoben.

³⁵ vgl. Das „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933. Quellen zur Geschichte und Interpretation des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat“. Herausgegeben und bearbeitet von Rudolf Morsey. Herausgegeben von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Nr. 30, Seite 74. Vgl. Amtliches Protokoll. In: Verhandlungen des Reichstags, Band 457; Bayerische Staatsbibliothek, elektronische Ausgabe

Für die sozialdemokratische Fraktion begründete der SPD-Vorsitzende Otto Wels die strikte Ablehnung der Gesetzesvorlage; er sprach am 23. März 1933 die letzten freien Worte im Deutschen Reichstag:

“[...] Nach den Verfolgungen, die die Sozialdemokratische Partei in der letzten Zeit erfahren hat, wird billigerweise niemand von ihr verlangen oder erwarten können, das sie für das hier eingebrachte Ermächtigungsgesetz stimmt. Die Wahlen vom 5. März haben den Regierungsparteien die Mehrheit gebracht und damit die Möglichkeit gegeben, streng nach Wortlaut und Sinn der Verfassung zu regieren. Wo diese Möglichkeit besteht, besteht auch die Pflicht.

Kritik ist heilsam und notwendig. Noch niemals, seit es einen Deutschen Reichstag gibt, ist die Kontrolle der öffentlichen Angelegenheiten durch die gewählten Vertreter des Volkes in solchem Maße ausgeschaltet worden, wie es jetzt geschieht und wie es durch das neue Ermächtigungsgesetz noch mehr geschehen soll. Eine solche Allmacht der Regierung muss sich umso schwerer auswirken, als auch die Presse jeder Bewegungsfreiheit entbehrt [...]

Wir deutschen Sozialdemokraten bekennen uns in dieser geschichtlichen Stunde feierlich zu den Grundsätzen der Menschlichkeit und der Gerechtigkeit, der Freiheit und des Sozialismus. Kein Ermächtigungsgesetz gibt Ihnen die Macht, Ideen, die ewig und unzerstörbar sind, zu vernichten [...]

Auch aus neuen Verfolgungen kann die deutsche Sozialdemokratie neue Kraft schöpfen. Wir grüßen die Verfolgten und Bedrängten. Wir grüßen unsere Freunde im Reich. Ihre Standhaftigkeit und Treue verdient Bewunderung. Ihr Bekennermut, ihre ungebrochene Zuversicht verbürgen eine hellere Zukunft.“³⁶

³⁶ Rede von Otto Wels; Sitzung des Reichstags am 23. März 1933; Druck: Verhandlungen des Reichstags, Band 457, Seite 32-34. Aus: Das „Ermächtigungsgesetz“ vom 24. März 1933. Quellen zur Geschichte und Interpretation des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat“. Herausgegeben und bearbeitet von Rudolf Morsey. Herausgegeben von der Kommission für Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Nr. 30, Seite 64-66